

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1974

Nummer 85

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	30. 8. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.	1156

I.

20320

**Berechnung und Zahlbarmachung
der Dienst- und Versorgungsbezüge durch das
Landesamt für Besoldung und Versorgung**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - I D 3 - 0203 - 9 -
u. d. Innenministers - II C 4/15 - 20.96 - v. 30. 8. 1974

1. Das automatisierte Verfahren zur Berechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Vergütungen und Löhne wird vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) sowie vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) laufend überwacht. Beide Behörden sind bemüht, alle Möglichkeiten zur Fortentwicklung des Arbeitsablaufs zu nutzen. Seit längerer Zeit arbeiten sie mit unserer Billigung an der Entwicklung eines Einheitsprogramms und eines Kennzahlverfahrens. Diese Arbeiten haben den Einsatz eines Beleglesers und damit eine wesentliche Verbesserung des Änderungsdienstes zum Ziele. Die Vorbereitungen sind inzwischen so weit fortgeschritten, daß mit einer Umstellung der Besoldung und Versorgung auf das neue Verfahren noch im Laufe dieses Jahres gerechnet werden kann.
2. Die Umstellung auf das neue Verfahren (Verwendung von Kennzahlen und neuen Vordrucken) erfordert eine ausreichende Schulung der Dienstkräfte, die bei den personalaktenführenden Dienststellen und den Vorprüfungsstellen (Rechnungsämtern) mit der Abwicklung des Änderungsdienstes betraut sind. Hiermit soll in Kürze begonnen werden. Das LBV ist beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen und insbesondere die Schulungstermine mit den in Betracht kommenden Dienststellen abzustimmen.
3. Für den Änderungsdienst nach dem neuen Verfahren sind neue Vordrucke entwickelt worden (Anlagen 1 bis 28). Die Dienststellen, deren Dienstkräfte geschult worden sind, haben für ihren Änderungsdienst ab sofort die neuen Vordrucke zu verwenden. Diese Dienststellen haben die als Anlagen 1, 3 (hinsichtlich Besoldung), 4 und 6 bis 12 zum RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1966 (SMBL. NW. 20320) veröffentlichten Vordrucke und die mit RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1969, 18. 6. 1969 und 31. 7. 1972 (SMBL. NW. 203203) veröffentlichten Vordrucke von demselben Zeitpunkt an nicht mehr zu verwenden. Anlagen
1 bis 28
4. Zur Verschlüsselung der Amtsbezeichnungen und Zulagen dienen bei der Verwendung der neuen Vordrucke die Aufstellung über die Kennzahlen der Amtsbezeichnungen (Anlage 29) und die Aufstellung über die Kennzahlen der Zulagen und Zuwendungen (Anlage 30). Anlage 29
Anlage 30
5. Für den Bereich der Schulverwaltung werden wegen der Verbindung des Änderungsdienstes für die Besoldung und die Versorgung mit dem Änderungsdienst für die Stellendatei des Kultusministers besondere Vordrucke eingeführt, die in Kürze veröffentlicht werden.
6. Die Dienststellen haben die auf den Vordrucken LBV (Bes) 1. 1974, 4. 1974, 5. 1974, 9. 1974, 12. 1974, 27. 1974 (soweit für das LBV bestimmt) und 28. 1974 zu erstattenden Mitteilungen mit den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vor Abgang an das LBV dem für sie zuständigen örtlichen Rechnungsamt (Vorprüfungsstelle) zur Maßnahmeprüfung nach § 89 Abs. 1 Nr. 2 LHO zuzuleiten. Die Rechnungsämter vermerken die Prüfung an der dafür im Vordruck vorgesehenen Stelle. Alle übrigen Mitteilungen werden im Rahmen der Vorprüfung anhand der maschinellen Zusammenstellungen der Einzelzahlfälle (Jahresnachweise) geprüft. Das LBV hat die Jahresnachweise nach den Zuständigkeitsbereichen der Rechnungsämter - unterteilt nach den einzelnen personalaktenführenden Dienststellen - zu ordnen, zu binden und den zuständigen örtlichen Rechnungsämtern zuzuleiten.
7. Die förmliche Änderung der unter 3. genannten RdErl. wird solange zurückgestellt, bis das neue Verfahren beim LBV allumfassend eingeführt worden ist.
8. Die Schaffung neuer Vordrucke oder Änderungen und Ergänzungen an den hiermit bekanntgegebenen Vordrucken bedürfen der Einwilligung des Finanzministers gemäß § 79 LHO.
9. Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof, dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

D. Angaben zur Person

11/57/PS

1. Familienstand:

☐ ledig ☐ verheiratet ☐ wiederverheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden

Gilt nur für Polizei: Ist der Beamte verpflichtet, gem. § 188 LBG in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen?

nein ja ab: _____
nein ja ab: _____
nein ja ab: _____

2. Ehegatte im öffentlichen Dienst oder Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Grundsätzen:

Name: _____ Amtsbezeichnung: _____

Dienststelle, Kasse oder Behörde, die die Bezüge zahlt: _____

Aktenzeichen / Personalnummer: _____

3. Kinder unter 18 Jahren:

Name	Geburtsdatum	Familien-rechtl. Stellung	Falls der andere Eltern-teil im öffentl. Dienst steht und für aufgeführte Kinder Kinderzuschlag erhält, ist der gezahlte Betrag anzugeben.	Wurde bisher Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt oder beantragt? Ggf. Bescheinigung bzw. Ablehnungsbescheid des Arbeitsamtes beifügen.
				nein ja
1. _____	_____	_____	_____ DM	☐ ☐
2. _____	_____	_____	_____ DM	☐ ☐
3. _____	_____	_____	_____ DM	☐ ☐
4. _____	_____	_____	_____ DM	☐ ☐
5. _____	_____	_____	_____ DM	☐ ☐
6. _____	_____	_____	_____ DM	☐ ☐

Anträge auf Zahlung des Kinderzuschlags für eheliche und nichteheliche Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus wegen Schul- oder Berufsausbildung sowie für Pflege-, Enkel- und Stiefkinder und auf Zahlung des höheren Ortszuschlags bei Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung infolge Ableistung des Grundwehrdienstes sind mit den entsprechenden Unterlagen gesondert einzureichen.

4. Falls der Beamte von einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes aus dem vorhergegangenen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis für den Einstellungsmonat und darüber hinaus noch Bezüge erhalten hat:

Von welcher Dienststelle? _____ in: _____

Für welchen Zeitraum? vom: _____ bis: _____

5. Wird Anerkennung der Vordienstzeiten gem. §§ 123 und 124 LBG beantragt? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, formlosen Antrag beifügen.

6. Falls der Beamte Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält:

Von welcher Dienststelle? _____ in: _____

Aktenzeichen/Personalnummer: _____

7. Steuerklasse: _____ Konfession: — selbst — _____ — Ehegatte — _____

8. Überweisungsweg:

Bankleitzahl: _____ Kontonummer: _____

Geldinstitut: _____

9. Für Weihnachtszuwendung: im Einstellungsjahr bereits im öffentlichen Dienst vom: _____ bis: _____

bei (Dienststelle) _____

davon hauptberuflich vom: _____ bis: _____

Wehrdienst im Einstellungsjahr vom: _____ bis: _____

10. Hat der Beamte bereits einmal Bezüge vom LBV erhalten? ☐ ja ☐ nein

Falls ja, unter welcher Personalnummer? _____

11. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a) Lohnsteuerkarte, d) evtl. Mitteilungen über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen,
- b) Heiratsurkunde, e) BDA-Festsetzung (ggf. nachreichen)
- c) Geburtsurkunden der Kinder,

Anlagen:

Geprüft

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Amtsbezeichnung

1158/85

(Farbe: gelb)

Dienststelle	PLZ	Ort	Datum
Aktenzeichen	Sachbearbeiter		
	Telefon	Nebenstelle	

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Mitteilungen zur

☐ Neueinstellung / ☐ Wiedereinstellung

LBV-Personalnummer

Geburtsdatum			G	N *
Tag	Monat	Jahr		

Nur vom LBV auszufüllen

Kennzahl	2 0 0 7 :	
2 0 0 1 :	Familienname	
2 0 0 8 :	Namenszusätze zum Familiennamen	
2 0 0 2 :	Vorname	
2 0 0 4 :	Akademische Grade	
2 0 0 3 :	Geburtsname	
2 0 0 9 :	Namenszusätze zum Geburtsnamen	
2 0 0 5 :	PLZ	Wohnort
2 0 0 6 :	Straße, Hausnummer	
2 0 1 1 :	Beamtenstatus ☐ - Buchstabe ist immer einzusetzen - W = Beamter auf Widerruf L = Beamter auf Lebenszeit A = Beamter auf Probe z.A. Z = Beamter auf Zeit P = Beamter auf Probe	
2 1 0 4 :	Besoldungs- gruppe Tag der Einstellung Tag Monat Jahr	Schlüssel für Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung lt. „Aufstellung der Amtsbezeichnungen“

Kennzahl 2104 gilt nicht für Unterhaltszuschuß-, Unterhaltsbeihilfenempfänger und Austauschassistenten!
(Offene Bezeichnung siehe Abschnitt C)

2 1 3 1 :	Zulage Schlüssel 1)	Beginn Tag Monat Jahr	Betrag 2) DM Pf	Ende Tag Monat Jahr	1) Schlüssel lt. „Katalog der Zulagen und Zuwendungen“
2 1 3 2 :					2) Betragsangabe soweit lt. „Katalog der Zulagen und Zuwendungen“ vorgeschrieben
2 1 3 3 :					
2 1 3 4 :					
2 1 3 5 :					

Verbuchungsstelle, Dienststelle und Besoldungsdienstalter

Kapitel: _____ Titel: _____ Dienststelle: (Beschäftigungsbehörde)

Besoldungsdienstalter: _____ ☐ vorläufig ☐ endgültig

Schulnummer

2 0 2 0 :

Nur für Unterhaltszuschuß-, Unterhaltsbeihilfenempfänger und Austauschassistenten

a) Ernennung zum / zur: _____ mit Wirkung vom: _____

b) bei Anwärtern von Laufbahnen des technischen Dienstes: Sonderzuschlag bewilligt? ☐ ja ☐ nein

Personalbogen

Muster

liegt noch nicht vor

1161
Dienststelle

PLZ

Ort

Datum

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

Telefon

Nebenstelle

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Mitteilung
über die Vorauszahlung von Bezügen
bei Neu- bzw. Wiedereinstellung *)

Bitte Großbuchstaben der künftigen Personalnummer einsetzen

— Personalnummer im übrigen wird vom LBV eingetragen —



--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Prz

N *

Als Vorauszahlung auf die zu erwartenden monatlichen Bezüge sind einmalig zu überweisen:

Amtsbezeichnung

Kennzahl

3 0 0 1 :

Familienname

3 0 0 2 :

Vorname

3 0 0 5 :

PLZ

Wohnort

3 0 0 6 :

Straße, Hausnummer

3 0 1 0 :

Kapitel

Titel

(linksbündig eintragen)

Überweisungsanschrift

— Bank/Spark./PS Amt/
bei postber „antfällt“ einsetzen —

3 0 2 6 :

Kontonummer

(linksbündig eintragen)

3 9 0 1 :

Prüffeld

DM

Pf

Nr

Nur vom LBV auszufüllen!

← Ordnungszahl — Nr. 1 bis 9 —

3 0 2 5 :

Bankleitzahl

Festgestellt

Sachlich richtig

*) Bitte umseitige Erläuterungen beachten!

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrag

Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Amtsbezeichnung

Erläuterungen über die Ermittlung des vor auszuzahlenden Betrages

Der Berechnung der Vorauszahlung sind zur Vermeidung von Überzahlungen als Höchstgrenze zugrunde zu legen:

- a) für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Praktikanten im Ausbildungsverhältnis, Verwaltungslehrlinge und Auszubildende
 - 80 v.H. des zustehenden Unterhaltszuschusses (§ 2 UZV) ohne Verheiratenzuschlag, der Unterhaltsbeihilfe bzw. der im 1. Ausbildungsjahr zu zahlenden Ausbildungsvergütung zuzüglich der ggf. zustehenden Zuschläge
- b) für Beamte mit Dienstbezügen und Richter
 - 80 v.H. der Dienstbezüge (§ 51 Abs. 1 BBesG) ohne Kinderzuschläge unter Zugrundelegung der 1. Dienstaltersstufe der zustehenden Besoldungsgruppe
- c) für Angestellte über 18 Jahre
 - 65 v.H. der Bezüge (§ 26 BAT) ohne Kinderzuschläge unter Zugrundelegung der Grundvergütung aus der arbeitsvertraglich vereinbarten Vergütungsgruppe, und zwar
 - soweit die Anlage 1 a zum BAT maßgeblich ist –
 - in der Lebensaltersstufe, die dem bei der Einstellung vollendeten Lebensjahr entspricht,
 - soweit die Anlage 1 b zum BAT maßgeblich ist –
 - nach Stufe 1
- d) für Angestellte unter 18 Jahren
 - 65 v.H. der Gesamtvergütung ohne Kinderzuschläge nach der arbeitsvertraglich vereinbarten Vergütungsgruppe und dem Lebensalter
- e) für Arbeiter (ohne Personenkraftwagenfahrer)
 - 65 v.H. des Gesamtarbeitslohnes ohne Kinderzuschläge unter Zugrundelegung des nach der arbeitsvertraglich vereinbarten Lohngruppe zustehenden Monatstabellenlohnes der Stufe 1
- f) für Personenkraftwagenfahrer
 - 65 v.H. des Gesamtarbeitslohnes ohne Kinderzuschläge unter Zugrundelegung des Gesamtpauschallohnes der Gruppe I im 1. bis 8. Jahr der Dienstzeit
- g) für Angestellte, deren Vergütung nicht nach den Tarifverträgen zum BAT, und
für Arbeiter, deren Lohn nicht nach den Lohn tariffverträgen zum MTL II
zu bemessen ist,
die bei sinn gemäßer Anwendung der unter den Buchstaben c) bis f) genannten Berechnungsgrundlagen sich ergebenden entsprechenden Beträge.

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Richterinnen sowie bei nicht vollbeschäftigten Angestellten und Arbeitern ist das Verhältnis der ermäßigten bzw. arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit bei der Berechnung der Vorauszahlung zu berücksichtigen. Stehen Bezüge nur für einen Teil des Monats zu, so richtet sich die Berechnung der Vorauszahlung für den Einstellungsmonat nach dem RdErl. des Finanzministers NW v. 7.1.65 (SMBI. NW. 20320).

Es ist ratsam, die Bediensteten darauf hinzuweisen, daß Vorauszahlungen immer unter Vorbehalt gezahlt werden.

11 63
Dienststelle
Aktenzeichen

(Farbe: gelb)

PLZ

Ort

Datum

Sachbearbeiter

Telefon

Nebenstelle

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Änderungsmitteilung
– Ernennung / Beförderung / Zulagen –

LBV-Personalnummer



_____|N|*

Geburtsdatum

Kennzahl
2 0 0 0 : Tag Monat Jahr

Name _____ Vorname _____

A. Ernennung / Beförderung

Tag der Aushändigung der Urkunde: _____

Kennzahl
2 1 0 4 : Bes.Gruppe (neu) d. Amts-bez. (neu) d. Tag der Einweisung Tag Monat Jahr

→ Schlüssel für Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung lt. „Aufstellung der Amtsbezeichnungen“

2 0 1 1 : Beamtenstatus – Buchstabe ist immer einzusetzen –

W = Beamter auf Widerruf
A = Beamter auf Probe z.A.
P = Beamter auf Probe
L = Beamter auf Lebenszeit
Z = Beamter auf Zeit

B. Zulagen

Kennzahl	Schlüssel 1)	Beginn Tag Monat Jahr	Betrag 2) DM Pf	Ende Tag Monat Jahr
2 1 3 1				
2 1 3 2				
2 1 3 3				
2 1 3 4				
2 1 3 5				
2 1 3 6				
2 1 3 7				
2 1 3 8				
2 1 3 9				
2 1 4 0				

1) Schlüssel lt. „Katalog der Zulagen und Zuwendungen“

2) Betragsangabe soweit lt. „Katalog der Zulagen und Zuwendungen“ vorgeschrieben

Geprüft

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrag

Unterschrift

Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Amtsbezeichnung

Dienststelle _____

PLZ _____

Ort _____

Datum _____

Aktenzeichen _____

Sachbearbeiter _____

Telefon _____

Nebenstelle _____

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Änderungsmitteilung
 – Ernennung / Beförderung / Zulagen
 in Verbindung mit einer Versetzung oder Abordnung
 und Wechsel der Verbuchungsstelle –
 oder

LBV-Personalnummer

										N	
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kennzahl				Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr
2	0	0	0	:			

Name _____

Vorname _____

A. Ernennung / Beförderung

Tag der Aushändigung der Urkunde: _____

Kennzahl				Bes.Gruppe (neu)		Amts- bez. (neu)		Tag der Einweisung		
2	1	0	4	:			:			

Schlüssel für Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung lt. „Aufstellung der Amtsbezeichnungen“

2 0 1 1				Beamtenstatus	– Buchstabe ist immer einzusetzen –
---------	--	--	--	---------------	-------------------------------------

 W = Beamter auf Widerruf
 A = Beamter auf Probe z.A.
 P = Beamter auf Probe

 L = Beamter auf Lebens-
zeit
 Z = Beamter auf Zeit
B. Zulagen

Kennzahl				Schlüssel 1)		Beginn			Betrag 2)			Ende		
2	1	3	1	:			Tag	Monat	Jahr	DM	Pf	Tag	Monat	Jahr
2	1	3	2	:										
2	1	3	3	:										
2	1	3	4	:										
2	1	3	5	:										
2	1	3	6	:										
2	1	3	7	:										
2	1	3	8	:										
2	1	3	9	:										
2	1	4	0	:										

1) Schlüssel lt. „Ka-
talog der Zulagen
u. Zuwendungen“2) Betragsangabe so-
weit lt. „Katalog
der Zulagen u. Zu-
wendungen“ vor-
geschrieben**C. Verbuchungsstelle und Dienststelle (offene Bezeichnung)**

Kapitel (neu): _____ Titel (neu): _____

abgeordnet mit Wirkung vom: _____ versetzt mit Wirkung vom: _____

Dienststelle (neu): _____

(Beschäftigungsbehörde)

D. Nur vom LBV auszufüllen!

Kennzahl				Kapitel		Titel		Dienststelle		Monat		Monat		Festgestellt	
2	0	1	0	:			:			:			:		
2	1	0	6	:			:			:			:		
2	1	0	8	:			:			:			:		

Sachlich richtig

Zu A, B und C

Geprüft

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

/ 85

1167

Dienststelle

PLZ

Ort

Datum

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

Telefon

Nebenstelle

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Änderungsmitteilung

— Zulagen, die nicht im „Katalog der Zulagen und Zuwendungen“ aufgeführt sind —
(Ausgleichszulagen u.a.)

LBV-Personalnummer



										N*
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----

Geburtsdatum

Kennzahl	2	0	0	0
----------	---	---	---	---

Tag	Monat	Jahr
-----	-------	------

A	Name		Vorname	
	Amtsbezeichnung			
	Nebenstehende Zulage ist monatlich zu zahlen	Bezeichnung der Zulage	ab/vom	bis
	Die Zahlung der nebenstehenden Zulage ist einzustellen	Bezeichnung der Zulage	ab/vom	bis

B	Nur vom LBV auszufüllen!											
	Kennzahl	Schlüssel	Beginn	Betrag	Pf	Ende						
			Tag Monat Jahr	DM		Tag Monat Jahr						
	2 1 3	:										
	2 1 3	:										
	2 1 3	:										

Zu A

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

1168

Dienststelle _____

PLZ _____

Ort _____

Datum _____

Aktenzeichen _____

Sachbearbeiter _____

Telefon _____ / Nebenstelle _____

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007**Änderungsmitteilung**

– Versetzung / Abordnung

ohne gleichzeitige Änderungen von

Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe und eventueller Zulagen –

LBV-Personalnummer

○							
---	--	--	--	--	--	--	--

Name	Vorname
------	---------

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒
oder ausfüllen!

Für Polizeibeamte erstattet Mitteilung zu Nr. 1 - 3 die Abgangsbehörde, zu Nr. 4 - 6 die Zugangsbehörde.

a)	☐ Versetzt ☐ Abgeordnet	
durch Erlaß/Verfügung des/der		
vom (Datum und Aktenzeichen)		
mit Wirkung vom		
von / vom		
zum / zur		
Neue Verbuchungsstelle	Kapitel	Titel
b) Bei Abordnungen zu Lehrgängen: Lehrgangsdauer	vom	bis
Lehrgangspause	vom	bis
Art des Lehrgangs		
Aufhebung der Abordnung: Die durch Erlaß/Verfügung des/der		
vom (Datum und Aktenzeichen)		
angeordnete Abordnung zum/zur		
ist durch Erlaß/Verfügung des/der		
vom (Datum und Aktenzeichen)		
aufgehoben worden mit Ablauf des		

Nur für Polizeibeamte:			
3.	a) Ist der Beamte gem. § 188 LBG verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (gilt nur für ledige Beamte)?	nein ☐	ja ☐ ab:
	b) Bei Versetzung oder Abordnung von Landespolizeischulen, den BPA und dem Polizeiinstitut Hiltrup zu anderen Pol.-Behörden und -einrichtungen: Lehrzulage gezahlt bis:		
4.	a)	☐ Versetzt ☐ Abgeordnet	
	durch Erlaß / Verfügung des		
	vom (Datum und Aktenzeichen)		
	mit Wirkung vom		
	von / vom		
	zum / zur		
	Dienstantritt am		
	Dienstleistungsort		
	b) Bei Abordnung zu Lehrgängen: Lehrgangsdauer	vom	bis
	Lehrgangspause	vom	bis
	Art des Lehrgangs		
5.	Aufhebung der Abordnung: Die durch Erlaß / Verfügung des / der		
	vom (Datum und Aktenzeichen)		
	angeordnete Abordnung zum / zur		
	ist durch Erlaß / Verfügung des / der		
	vom (Datum und Aktenzeichen)		
	aufgehoben worden mit Ablauf des		
	Dienstantritt am		
	Dienstleistungsort		
6.	a) Ist der Beamte gem. § 188 LBG verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (gilt nur für ledige Beamte)?	nein ☐	ja ☐ ab:
	b) Ist Fahndungskostenentschädigung zu zahlen?	nein ☐	ja ☐ ab:
	c) Ist Kleiderzulage zu zahlen?	nein ☐	ja ☐ ab:
	d) Bei Versetzung oder Abordnung zu Landespolizeischulen, den BPA und dem Polizeiinstitut Hiltrup: Wird Lehrzulage gezahlt?	nein ☐	ja ☐ ab:

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

1170

Dienststelle

PLZ

Ort

Datum

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

Telefon

Nebenstelle

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007**Änderungsmitteilung**

Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezüge / des Unterhaltszuschusses

A Genehmigung *)

B Beendigung (ohne BDA-Änderung)

LBV - Personalnummer



--	--	--	--	--	--	--	--

Name	Vorname
Amtsbezeichnung	

A	Beurlaubt ab	_____ 19 ____ gem. §§
	Fermündlich voraus am	
	Fernschriftlich voraus durch FS vom	
	durchgegeben von	
	angenommen von	

B	Wiederaufnahme des Dienstes am	_____ 19 ____
	Das Besoldungsdienstalter bleibt unverändert.	

Anmerkungen:

*) Bei Änderungen oder Beendigung des Sonderurlaubs ist eine neue Änderungsmitteilung zu übersenden.

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

1171

1173

(Farbe: gelb)

Dienststelle

PLZ

Ort

Datum

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

An das

Telefon

Nebenstelle

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007**Änderungsmitteilung**Wiederaufnahme des Dienstes nach der Beurlaubung
unter Fortfall der Dienstbezüge / des Unterhaltszuschusses
mit BDA-Änderung

LBV-Personalnummer



--	--	--	--	--	--	--	--

Name	Vorname
Amtsbezeichnung	

Wiederaufnahme des Dienstes am	_____ 19 ____
Fermündlich voraus am	
Fernschriftlich voraus durch FS vom	
durchgegeben von	
angenommen von	

Das Besoldungsdienstalter ist neu festgesetzt worden auf den	_____ 19 ____
BDA-Festsetzung	☐ ist beigefügt ☐ wird nachgereicht
Nur für Polizeibeamte: Das Besoldungsdienstalter ist um die Hälfte des nebenstehenden Zeitraumes hinauszuschieben	_____ 19 ____ bis _____ 19 ____

Geprüft

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrag

Unterschrift

Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Amtsbezeichnung

1177

Dienststelle _____

PLZ _____

Ort _____

Datum _____

Aktenzeichen _____

Sachbearbeiter _____

Telefon _____

Nebenstelle _____

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007**Änderungsmitteilung**

- Vorläufige Dienstenthebung/Einbehaltung von Dienstbezügen/Disziplinarverfahren –
 – Beendigung des Beamtenverhältnisses –
 gem. §§ 31 – 37, 51 und 52 LBG,
 § 5 (1) und 11 DO NW

LBV-Personalnummer



--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen!

Name und Vorname			
Amtsbezeichnung			
Geburtsdatum			
Fernmündlich voraus am			
Fernschriftlich voraus durch FS vom			
durchgegeben von			
angenommen von			
Vorläufige Dienstenthebung (§§ 63 LBG und 91 DO NW) mit Wirkung vom			
durch Erlaß/Verfügung des/der			
vom (Datum und Aktenzeichen)			
Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 92 DO NW) in Höhe von	%	ab:	
durch Erlaß/Verfügung des/der			
vom (Datum und Aktenzeichen)			
a) Wiederaufnahme des Dienstes (§ 95 DO NW) am	Sind Fahndungskostenentschädigung und Kleiderzulage zu zahlen? ☐ ja ☐ nein ab:		
gem. Erlaß/Verfügung des/der			
vom (Datum und Aktenzeichen)			
b) Volle Dienstbezüge sind zu zahlen (§ 95 DO NW) ab			
c) Die nach § 92 DO NW einbehaltenen Dienstbezüge sind nach § 96 Abs. 2 DO NW nachzuzahlen	ja ☐	nein ☐	
Mitteilung über Disziplinarstrafen nach § 5 (1) DO NW (Disziplinarverfügung / Disziplinarurteil – mit Urteilsbegründung – ist beige-fügt)	Art der Strafe		

AA 78

5.	a) Ausscheiden auf eigenen Antrag mit Ablauf des	gem. § 5	LBG
	b) Entlassung mit Ablauf des	gem. § 5	LBG
	durch Erlaß/Verfügung des/der		
	vom (Datum und Aktenzeichen)		
6.	a) Verlust der Beamtenrechte mit Ablauf des	gem. § 5	LBG und § 5 DO NW
	b) Entfernung aus dem Dienst mit Ablauf des	gem. § 5	LBG und § 5 DO NW
	durch Urteil des		
	vom (Datum und Aktenzeichen)		
	Urteil ist rechtskräftig ab		
7.	Nachversicherung	☐ Hinsichtlich der Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Erforderliche zu veranlassen. ☐ Soweit hier bekannt ist, beabsichtigt der / die Ausgeschiedene erneut in ein beamtenrechtliches Dienstverhältnis einzutreten.	
	(Dienstzeitbescheinigung – Vordruck LBV (Bes) 27 – und ggf. Verdienstbescheinigung – Vordruck LBV (Bes) 26 – liegen an)		
8.	Übergangsgeld (§ 164 LBG) ist zu zahlen	ja ☐	nein ☐
	(Dienstzeitbescheinigung – Vordruck LBV (Bes) 27 – ist beigelegt)		
9.	Abfindung (§§ 162 – 163 LBG) ist zu zahlen	ja ☐	nein ☐
	(Dienstzeitbescheinigung – Vordruck LBV (Bes) 27 – ist beigelegt)		
10.	a) Der Beamte/die Beamtin hat fristgerecht am	Widerspruch eingelegt ☐	
	gegen die Entlassung gem. Erlaß/Verfügung des/der		
	vom (Datum und Aktenzeichen)		
	b) Die Dienstbezüge sind	nicht weiterzuzahlen ☐	
		weiterzuzahlen in Höhe von ☐ % ab:	
11.	a) Der Beamte/die Beamtin hat fristgerecht am	Berufung eingelegt ☐	Revision eingelegt ☐
	gegen das Urteil	Verlust der Beamtenrechte ☐	Entfernung aus dem Dienst ☐
	des		
	vom (Datum und Aktenzeichen)		
	b) Die Dienstbezüge sind	nicht weiterzuzahlen ☐	
		weiterzuzahlen in Höhe von ☐ % ab:	
12.	Mitteilung über den wahrscheinlich weiteren Verlauf des Verfahrens mit Auswirkung auf die Zahlung der Bezüge		

Sachlich richtig

Im Auftrag

Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Amtsbezeichnung

(Farbe: gelb)

Dienststelle

PLZ

Ort

Datum

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

An das

Telefon

Nebenstelle

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Änderungsmitteilung

– Beendigung des Beamtenverhältnisses
gem. §§ 38 – 50 LBG und Tod –

LBV-Personalnummer

----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen!

Name und Vorname			
Amtsbezeichnung			
Geburtsdatum			
Fernmündlich voraus am			
Fernschriftlich voraus durch FS vom			
durchgegeben von			
angenommen von			
Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des	gem. §§	LBG	
durch Erlaß/Verfügung des/der			
vom (Datum und Aktenzeichen)			
Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des	gem. §§	LBG	
durch Erlaß/Verfügung des/der			
vom (Datum und Aktenzeichen)			
infolge eines Dienstunfalles	ja ☐	nein ☐	
Lt. Sterbeurkunde verstorben am	Dienstunfall?		nein ☐ ja ☐
Der/Die Verstorbene hat Ehegatten, leibliche Abkömmlinge oder an Kindes Statt angenommene Kinder hinterlassen (§ 130 LBG)	ja ☐	nein ☐	
Anschrift der Hinterbliebenen: Name und Vorname			
PLZ, Wohnort			
Straße und Hausnummer			

Geprüft

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

1181

Dienststelle

PLZ

Ort

Datum

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

Telefon

Nebenstelle

An

in

LBV-Personalnummer

und zwar Besoldung

einschl. Unterhaltszuschuß — Kennbuchstaben A bis J ohne I mit 6 nachfolgenden Ziffern —

Vergütung — Kennbuchstaben K bis Q und U ohne O mit 8 nachfolgenden Ziffern —



--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Prz
N *

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag vom _____ bewillige ich Ihnen nach den Vorschußrichtlinien einen unverzinslichen
Vorschuß in Höhe von _____

DM

(in Buchstaben: _____ DM).

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Postfach 9007, das eine Zweit-
schrift dieses Bescheides erhalten hat, wird Ihnen diesen Betrag überweisen.

Ein bestehender Restvorschuß wird hiervon einbehalten.

Der Vorschuß ist in monatlichen Raten von _____ DM zu tilgen.

Die Tilgungsraten werden von Ihren Dienstbezügen einbehalten. Im Haupturlaubsmonat und im Monat Dezember
erfolgt keine Tilgung. Als Haupturlaubsmonat gilt der Monat, in welchem im Lande Nordrhein-Westfalen die
Sommerschulferien beginnen.

Sollten Sie vor Rückzahlung des Vorschusses aus dem öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen aus-
scheiden, ist der noch nicht getilgte Betrag in einer Summe zurückzuzahlen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

1183

Durchschrift für LBV

Dienststelle _____

PLZ _____

Ort _____

Datum _____

Aktenzeichen _____

Sachbearbeiter _____

Telefon _____

Nebenstelle _____

An _____

in _____

LBV-Personalnummer _____

und zwar Besoldung

einschl. Unterhaltszuschuß — Kennbuchstaben A bis J ohne I mit 6 nachfolgenden Ziffern —

Vergütung — Kennbuchstaben K bis Q und U ohne O mit 8 nachfolgenden Ziffern —



--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Prz

N *

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag vom _____ bewillige ich Ihnen nach den Vorschußrichtlinien einen unverzinslichen Vorschuß in Höhe von _____

DM

(in Buchstaben: _____ DM).

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Postfach 9007, das eine Zweitschrift dieses Bescheides erhalten hat, wird Ihnen diesen Betrag überweisen.

Ein bestehender Restvorschuß wird hiervon einbehalten.

Der Vorschuß ist in monatlichen Raten von _____ DM zu tilgen.

Die Tilgungsraten werden von Ihren Dienstbezügen einbehalten. Im Haupturlaubsmonat und im Monat Dezember erfolgt keine Tilgung. Als Haupturlaubsmonat gilt der Monat, in welchem im Lande Nordrhein-Westfalen die Sommerschulferien beginnen.

Sollten Sie vor Rückzahlung des Vorschusses aus dem öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ausscheiden, ist der noch nicht getilgte Betrag in einer Summe zurückzuzahlen.

Festgestellt

Sachlich richtig

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Unterschrift_____
Amtsbezeichnung

LBV NW

Vorschußkonto

— Zahlung und Bestandsänderung —
(nur in der Leitstelle zu verwenden)

1184

○	Prz N *

Besoldung _____
Vergütung _____

Kennzahl	▼	Name
3 0 0 1	:	
3 0 0 5	:	PLZ Wohnort
3 0 0 6	:	Straße, Hausnummer
3 0 2 5	:	Bankleitzahl
3 0 2 6	:	Konto-Nr. (linksbündig)
3 9 4 8	:	Ergänzende Angaben
3 9 0 5	:	Bestandsänderung Sch. Prüffeld DM Pf
3 9 0 6	:	Konto 7750 – Anweisung Prüffeld DM Pf
7 8 5	:	Schl. Nr. Monatsbetrag Gesamtbetrag
3 9 0 4	:	Aussetzung der Tilgung Beginn Ende Mon. Jahr Mon. Jahr

Schl. 1 = +
Schl. 2 = -
Schl. 3 = Abfrage Bestand

Schl. 01 = Abzug Gehaltsvorschuß, Einkellerungsvorschuß
Schl. 02 = Abzug Vorschuß auf Dienstbekleidungsanschaff.
Nr. = Ordnungszahl (Ziffer 1 – 9)

Gründe für Bestandsänderung: Barzahlung/Erstattung/Umbuchung

Festgestellt

Geprüft

1185

Entwurf

Dienststelle

PLZ

Ort

Datum

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

Telefon

Nebenstelle

1. An

in

LBV-Personalnummer

und zwar Besoldung

einschl. Unterhaltszuschuß — Kennbuchstaben A bis J ohne I mit 6 nachfolgenden Ziffern —

Vergütung — Kennbuchstaben K bis Q und U ohne O mit 8 nachfolgenden Ziffern —



--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Prz
 N *

Sehr geehrte

 Auf Ihren Antrag vom _____ bewillige ich Ihnen nach den Vorschußrichtlinien einen unverzinslichen
 Vorschuß in Höhe von _____

DM

(in Buchstaben: _____ DM)

 Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Postfach 9007, das eine Zweit-
 schrift dieses Bescheides erhalten hat, wird Ihnen diesen Betrag überweisen.

Ein bestehender Restvorschuß wird hiervon einbehalten.

Der Vorschuß ist in monatlichen Raten von _____ DM zu tilgen.

 Die Tilgungsraten werden von Ihren Dienstbezügen einbehalten. Im Haupturlaubsmonat und im Monat Dezember
 erfolgt keine Tilgung. Als Haupturlaubsmonat gilt der Monat, in welchem im Lande Nordrhein-Westfalen die
 Sommerschulferien beginnen.

 Sollten Sie vor Rückzahlung des Vorschusses aus dem öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen aus-
 scheiden, ist der noch nicht getilgte Betrag in einer Summe zurückzuzahlen.

2. Durchschrift für LBV

Hochachtungsvoll

I. A.

3. z.d.A.

1187

Dienststelle

PLZ

Ort

Datum

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

Telefon

Stellenstelle

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Änderungsmitteilung

– Teilzeitbeschäftigung –
(Genehmigung und Widerruf)*

LBV-Personalnummer



										N
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

Geburtsdatum

Kennzahl	Tag	Monat	Jahr
2 0 0 0	:		

Name

Vorname

A

Genehmigung

Ermäßigte Arbeitszeit
(Wochenstunden)Regelmäßige Arbeitszeit
(Wochenstunden)

Kennzahl

Std.

Std.

Beginn
Tag Monat Jahr

2	3	1	1	:					T	:						
---	---	---	---	---	--	--	--	--	---	---	--	--	--	--	--	--

Beispiel:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden soll auf 34 Wochenstunden ermäßigt werden.

Einzutragen in den „Stunden“-Feldern: 34/42

B

Widerruf

Soll die Kürzung der Bezüge entfallen, ist in dem unten stehenden Feld „Beginn“ das Datum einzutragen, von dem ab erstmalig wieder die vollen Bezüge gezahlt werden sollen.

Kennzahl

Std.

Std.

Beginn
Tag Monat Jahr

2	3	1	2	:	0	0	0	0	0	0	:						
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--

* Bei Änderung oder Widerruf der Kürzung ist eine neue Änderungsmitteilung zu übersenden.

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Dienststelle

PLZ

Ort

Datum

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

An das

Telefon

Nebenstelle

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Änderungsmitteilung

- Unfallausgleich -

- A. Aufnahme/Änderung
B. Unterbrechung
C. Einstellung

LBV-Personalnummer



										N	*
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	---

Geburtsdatum

Kennzahl	2	0	0	0	:	Tag	Monat	Jahr
----------	---	---	---	---	---	-----	-------	------

Name

Vorname

A

Zahlung ist aufzu-
nehmen ab

19

in Höhe von
(§ 31 Abs. 1-3 BVG)

DM nach einer Erwerbsminderung von % ab

DM nach einer Erwerbsminderung von % ab

DM nach einer Erwerbsminderung von % ab

B

Zahlung ist einzu-
stellen in der Zeit vom

19

bis

19

C

Zahlung ist einzu-
stellen ab

19

Begründung:

(zu A, B u. C)

D

Nur vom LBV auszufüllen!

Kennzahl	Schlüssel	Monatsbetrag	Pf	Gesamtbetrag	Pf
		DM		DM	
277	:				
277	:				
277	:				
277	:				

Festgestellt

Sachlich richtig

Kennzahl	Schlüssel	Beginn	Monatsbetrag	Pf	Gesamtbetrag	Pf
		Mon Jahr	DM		DM	
279	:					

Zu A, B und C

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Amtsbezeichnung

Datum

Sachbearbeiter**Telefon**

Nebenstelle

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

**Zuschlag gem. § 12 UZV
Fliegerzulage (Beobachter)
Grubenaufwandsentschädigung (Grubenfahrt)
Nachtdienstentschädigung**

Geburtsdatum

Kennzahl				Tag	Monat	Jahr
2	0	0	0	:		

Vorname

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ **und, soweit erforderlich, ausfüllen.**

☐ Zuschlag gem. § 12 UZV
nach Stufe:

☐ Grubenaufwandsentschädigung
(Grubenfahrt)

☐ Fliegerzulage (nur für Beobachter) ☐ Nachtdienstentschädigung

für Stunden

oder

Tage

oder

Grubenfahrten

Nur vom LBV auszufüllen!

Kennzahl	Schlüssel	Monat	Tage/Stunden	Stufe
				Grubenfahrten

[illegible]

Festgestellt

Sachlich richtig

1) Angabe der Stufe nur bei Zuschlag gem. § 12 UZV

Zu A

Festgestellt

**Sachlich richtig
Im Auftrag**

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Amtsbezeichnung

Dienststelle
Aktenzeichen

PLZ

Ort

Datum

1193

Sachbearbeiter

An das

Telefon

Nebenstelle

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Änderungsmitteilung
Dienstwohnungsvergütung / Heizkostenbeitrag
lohnsteuerpflichtiger Mietwert - Differenzbetrag

LBV-Personalnummer



____ N *

Geburtsdatum

Kennzahl

2 0 0 0

Tag

Monat

Jahr

Name

Vorname

A

Dienstwohnungsvergütung

Heizkostenbeitrag

Bisheriger monatlicher Abzug : _____ , ____ DM _____ , ____ DM
Neuer monatlicher Abzug
ab _____ 19 ____ : _____ , ____ DM _____ , ____ DM
Im Monat _____ 19 ____
sind zusätzlich einzubehalten: _____ , ____ DM _____ , ____ DM
zu erstatten : _____ , ____ DM _____ , ____ DM

B

Lohnsteuerpflichtiger Differenzbetrag zwischen dem örtlichen Mietwert und angerechneter Dienstwohnungsvergütung – nur zum Zwecke der Mitversteuerung –

Bisheriger Monatsbetrag : _____ , ____ DM
Neuer Monatsbetrag
ab _____ 19 ____ : _____ , ____ DM

C

Nur vom LBV auszufüllen!

Kennzahl	Schlüssel	Monatsbetrag DM	Pf	Gesamtbetrag DM	Pf	Konto / Kasse
2 7 7	1 6					0
2 7 7	1 6					0
2 7 7	1 6					0
2 7 7	6					0

Kennzahl	Betrag DM	Pf	Beginn Mon.	Ende Mon.	Festgestellt	Sachlich richtig
2 6 2						
2 6 2						

Festgestellt

Zu A und B

Sachlich richtig
Im Auftrag

Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Amtsbezeichnung

Dienststelle	PLZ	Ort	Datum
Aktenzeichen	Sachbearbeiter		
	Telefon	Nebenstelle	

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Änderungsmitteilung
 — Dienstkleidungszuschuß/Kleiderzulage/Einkleidungsbeihilfe —

LBV-Personalnummer

O

Geburtsdatum Kennzahl Tag Monat Jahr

2 | 0 | 0 | 0

:

| | | |

| | | |

| | | |

A	Name		Vorname	
	Amtsbezeichnung			
	Anspruch auf Dienstkleidungszuschuß		ab 1. _____ 19 ____	
	Monatsbetrag		_____ DM	
	Die Zahlung des Dienstkleidungszuschusses ist einzustellen		mit Ablauf des _____ 19 ____	
	Nur für Justiz: Der Dienstkleidungszuschuß ist zu kürzen um monatlich mit Wirkung vom _____		_____ DM _____ 19 ____	
Nur für Polizei Nach Abgabe der pflichtgem. Erklärung gem. Erl. IM v. 14.12 62 - IV D2 - 5200 H - ist eine Einkleidungsbeihilfe zu zahlen		von _____ DM (in Buchstaben: _____ DM)		

Nur vom LBV auszufüllen!																				
Kennzahl		Schlüssel		Monatsbetrag				Gesamtbetrag												
				DM		Pf		DM		Pf										
2	7			:				ri												
2	7			:				ri												
2	7			:				ri												

Festgestellt Sachlich richtig

Zu A

Sachlich richtig _____ Unterschrift _____ Amtsbezeichnung	(Siegel)	Im Auftrag _____ Unterschrift
--	-----------------	--

1197

Dienststelle _____

PLZ _____

Ort _____

Datum _____

Aktenzeichen _____

Sachbearbeiter _____

Telefon _____

Stelle _____

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007**Änderungsmitteilung**
– Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten –

LBV-Personalnummer



_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|N*

Geburtsdatum

Kennzahl
2 0 0 0Tag Monat Jahr
: | | | | | |

Name

Vorname

Für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist nachstehende Zulage zu zahlen:

A**Abrechnung** (siehe Nr. 3 der umseitigen Erläuterungen)Kennzahl für (steuerfrei) (steuerpflichtig)
Monat Stunden Stunden

2 9 7 0 : | | | | | |

2 9 7 1 : | | | | | |

2 9 7 2 : | | | | | |

2 9 7 3 : | | | | | |

2 9 7 4 : | | | | | |

2 9 7 5 : | | | | | |

2 9 7 6 : | | | | | |

BBis zur Abrechnung ist monatlich ein **Abschlag** zu zahlen und zu versteuern in Höhe von:
(siehe Nr. 4 der umseitigen Erläuterungen)Kennzahl Beginn Betrag Ende
Monat Jahr DM Pf Monat Jahr

2 9 7 7 : | | | | | | | | | | | |

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Amtsbezeichnung

Erläuterungen

1 Personalnummer

Zur Personalnummer ist auch der vorangestellte Kennbuchstabe (Kreis) einzutragen.

2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum dient der Identitätskontrolle und ist daher stets anzugeben. Die vorgesehenen Felder sind rechtsbündig und, falls erforderlich, mit führenden Nullen auszufüllen.

Beispiel: 9.8.1949 =

0	9	0	8	4	9
---	---	---	---	---	---

3 Abschnitt A — endgültige Zahlung —

- 3.1 Die Abrechnung ist halbjährlich — und zwar für die Zeiträume vom 1.1. bis 30.6. und 1.7. bis 31.12. — vorzunehmen. Die entsprechenden Änderungsmitteilungen müssen jeweils spätestens bis zum 30.9. bzw. 31.3. nach dem Abrechnungszeitraum beim LBV eingegangen sein.

- 3.2 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate vorzunehmen, für die eine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zu zahlen ist (Eintragung in zeitlicher Folge). Ist jedoch bereits ein Abschlag gezahlt worden, so sind diese Monate unbedingt abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Ergibt sich bei der Abrechnung, daß für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zusteht, so ist dieser Monat einzutragen und das Feld „Stunden (steuerfrei)“ mit Nullen auszufüllen. Wird eine Abschlagszahlung nicht abgerechnet, so wird sie elf Monate später wieder einbehalten.

Beispiel: Ein für den Monat Januar gezahlter Abschlag wird im Dezember einbehalten, wenn er bis dahin nicht abgerechnet worden ist.

- 3.3 Für jeden abzurechnenden Monat ist nur eine Zeile (unter einer Kennzahl) zu verwenden.
- 3.4 Ist für einen Abrechnungsmonat nur eine steuerpflichtige oder eine steuerfreie Zulage zu zahlen, bleibt das nicht benötigte Stundenfeld frei.

Beispiel: Für den unter der Kennzahl 2972 eingetragenen Monat Dezember ist nur eine steuerfreie Zulage zu zahlen. In der Zeile der Kennzahl 2972 im Feld „Stunden (steuerpflichtig)“ ist keine Eintragung vorzunehmen.

- 3.5 Innerhalb eines Änderungszeitraumes (10. eines Monats bis 9. des folgenden Monats) darf nur eine Änderungsmitteilung je Zahlfall übersandt werden. Eintragungen zu Abschnitt A und Abschnitt B in einer Mitteilung sind zulässig.
- 3.6 Sollen dem LBV unter Abschnitt A bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmitteilung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung als „Berichtigung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

4 Abschnitt B — Abschlagszahlungen —

- 4.1 Soll bis zur Abrechnung nach Abschnitt A ein monatlicher Abschlag gezahlt werden, so ist Abschnitt B auszufüllen.
- 4.2 Abschläge dürfen niemals für zurückliegende Monate bewilligt werden. Es ist unzulässig, einen Monat zu berühren, für den bereits eine Mitteilung nach Abschnitt A gefertigt ist. Außerdem sollen Abschläge so bemessen sein, daß keine Überzahlungen entstehen und Einbehaltungen bei der Abrechnung vermieden werden.
- 4.3 Der Zeitraum, für den Abschläge gezahlt werden sollen, ist mit „Beginn“ und „Ende“ anzugeben.
- | | | |
|--------|---|--|
| Beginn | = | Monat, in dem die Zahlung erstmalig erfolgen soll, |
| Ende | = | Monat, in dem der Abschlag letztmalig zu zahlen ist. |

Soll der Abschlag jedoch bis auf Widerruf (unbefristet) gewährt werden, ist das Endedatum nicht einzugeben.

- 4.4 In das Betragsfeld dürfen nur Ziffern, keine Kommata und keine Striche eingetragen werden.

Beispiel: DM 4200, nicht 42,—.

- 4.5 Abschlagszahlungen sind stets steuerpflichtig.

1199

Ort

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

Telefon

Newsfile

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Änderungsmitteilung

— Baustellenzulage —

LBV-Personalnummer

○

						N *
--	--	--	--	--	--	-----

Geburtsdatum

Kennzahl			
2	0	0	0

Tag	Monat	Jahr

Name	Vorname
------	---------

Nachstehende Baustellenzulage ist zu zahlen:

Kennzahl	für Monat	Betrag	
		DM	Pf
297A	:		
297B	:		
297C	:		
297D	:		
297E	:		
297F	:		
297G	:		

Kennzahl	Beginn		Betrag		Ende	
	Monat	Jahr	DM	Pf	Monat	Jahr
297H	:				:	

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrag

{Siegel}

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Arbeitsbezeichnung

Erläuterungen

1 Personalnummer

Zur Personalnummer ist auch der vorangestellte Kennbuchstabe (Kreis) einzutragen.

2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum dient der Identitätskontrolle und ist daher stets anzugeben. Die vorgesehenen Felder sind rechtsbündig und, falls erforderlich, mit führenden Nullen auszufüllen.

Beispiel: 9.8.1949 =

0	9	0	8	4	9
---	---	---	---	---	---

3 Abschnitt A – endgültige Zahlung –

- 3.1 Die Abrechnung ist halbjährlich – und zwar für die Zeiträume vom 1.1. bis 30.6. und 1.7. bis 31.12. – vorzunehmen. Die entsprechenden Änderungsmitteilungen müssen jeweils spätestens bis zum 30.9. bzw. 31.3. nach dem Abrechnungszeitraum beim LBV eingegangen sein.

- 3.2 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate vorzunehmen, für die die Baustellenzulage zu zahlen ist (Eintragung in zeitlicher Folge). Ist jedoch bereits ein Abschlag gezahlt worden, so sind diese Monate unbedingt abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Ergibt sich bei der Abrechnung, daß für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Baustellenzulage zusteht, so ist dieser Monat einzutragen und das entsprechende Betragesfeld mit Nullen auszufüllen. Wird eine Abschlagszahlung nicht abgerechnet, so wird sie elf Monate später wieder einbehalten.

Beispiel: Ein für den Monat Januar gezahlter Abschlag wird im Dezember einbehalten, wenn er bis dahin nicht abgerechnet worden ist.

- 3.3 Für jeden abzurechnenden Monat ist nur eine Zeile (unter einer Kennzahl) zu verwenden.

- 3.4 In die Betragesfelder dürfen nur Ziffern, keine Kommata und keine Striche eingetragen werden.

Beispiel: DM 1200, nicht 12,-

- 3.5 Innerhalb eines Änderungszeitraumes (10. eines Monats bis 9. des folgenden Monats) darf nur eine Änderungsmitteilung je Zahlfall übersandt werden. Eintragungen zu Abschnitt A und Abschnitt B in einer Mitteilung sind zulässig.

- 3.6 Sollen dem LBV unter Abschnitt A bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmitteilung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung als „Berichtigung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

4 Abschnitt B – Abschlagszahlungen –

- 4.1 Soll bis zur Abrechnung nach Abschnitt A ein monatlicher Abschlag gezahlt werden, so ist Abschnitt B auszufüllen.

- 4.2 Abschläge dürfen niemals für zurückliegende Monate bewilligt werden. Es ist unzulässig, einen Monat zu berühren, für den bereits eine Mitteilung nach Abschnitt A gefertigt ist. Außerdem sollen Abschläge so bemessen sein, daß keine Überzahlungen entstehen und Einbehaltungen bei der Abrechnung vermieden werden.

- 4.3 Der Zeitraum, für den Abschläge gezahlt werden sollen, ist mit „Beginn“ und „Ende“ anzugeben.

Beginn	=	Monat, in dem die Zahlung erstmalig erfolgen soll,
Ende	=	Monat, in dem der Abschlag letztmalig zu zahlen ist.

- 4.4 Soll der Abschlag jedoch bis auf Widerruf (unbefristet) gewährt werden, ist das Endedatum nicht einzugeben.

LBV (Bes) 21. 1974

Erläuterungen

- 1 **Personalnummer**
Zur Personalnummer ist auch der vorangestellte Kennbuchstabe (Kreis) einzutragen.
- 2 **Geburtsdatum**
Das Geburtsdatum dient der Identitätskontrolle und ist daher stets anzugeben. Die vorgesehenen Felder sind rechtsbündig und, falls erforderlich, mit führenden Nullen auszufüllen.
Beispiel: 9.8.1949 =

0	9	0	8	4	9
---	---	---	---	---	---
- 3 **Abschnitt A — endgültige Zahlung —**
 - 3.1 Abrechnungsmonate dürfen höchstens 10 Monate (vom Eingang der Änderungsmitteilung beim LBV gerechnet) zurückliegen.
 - 3.2 In die vorgesehenen Felder sind einzutragen:

„Monat“ — Abrechnungsmonat in Ziffern — ggf. unter Voransetzen einer führenden Null —
Beispiel: Mai = 05

„Schl. zahl“ — Schlüsselzahl für die Entschädigungsstufe
Jeder Entschädigungsstufe ist eine Schlüsselzahl zugeordnet.
Die zutreffende Schlüsselzahl ist in jeder Zeile, in der eine Eintragung erfolgt, zu wiederholen.

„Stunden“ — Anzahl der im Abrechnungsmonat geleisteten Mehrarbeitsstunden
Beispiel: 8 Mehrarbeitsstunden = 08
 - 3.3 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate vorzunehmen, für die eine Entschädigung zu zahlen ist (Eintragung in zeitlicher Folge). Ist jedoch bereits ein Abschlag gezahlt worden, so sind diese Monate unbedingt abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Ergibt sich bei der Abrechnung, daß für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Mehrarbeitsentschädigung zusteht, so sind Monat und Schlüsselzahl einzutragen, das Feld „Stunden“ ist mit Nullen auszufüllen. Wird eine Abschlagszahlung nicht abgerechnet, so wird sie 11 Monate später wieder einbehalten.
Beispiel: Ein für den Monat Januar gezahlter Abschlag wird im Dezember einbehalten, wenn er bis dahin nicht abgerechnet worden ist.
Steht infolge Beförderung für einen Monat Mehrarbeitsentschädigung nach verschiedenen Entschädigungsstufen zu, so ist die zweite Eintragung mit der gleichen Monatszahl in der folgenden Zeile zu machen.
 - 3.4 Für Beamte der BesGr. A 1 — A 8 mit einer Stellenzulage nach Nr. 21 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen (nur bei obersten Dienstbehörden) ist eine Mitteilung nicht erforderlich, wenn der Monatsbetrag der Mehrarbeitsentschädigung den Monatsbetrag der Stellenzulage nach Nr. 21 Vorbem. offensichtlich nicht überschreitet. Wird eine Änderungsmitteilung übersandt, so ist die volle Anzahl der abgeleiteten Mehrarbeitsstunden einzutragen. Es ist sichergestellt, daß nur der Teil der Mehrarbeitsentschädigung zur Auszahlung kommt, der über den Betrag der Stellenzulage nach Nr. 21 Vorbem. hinausgeht.
 - 3.5 Innerhalb eines Änderungszeitraumes (10. eines Monats bis 9. des folgenden Monats) darf nur eine Änderungsmitteilung je Zahlfall übersandt werden. Eintragungen zu Abschnitt A und Abschnitt B in einer Mitteilung zulässig.
 - 3.6 Sollen dem LBV unter Abschnitt A bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmitteilung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung innerhalb des Änderungszeitraumes als „Berichtigung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 4 **Abschnitt B — Abschlagszahlungen —**
 - 4.1 Soll ein monatlicher Abschlag gezahlt werden, so ist Abschnitt B auszufüllen. Abschläge dürfen niemals für zurückliegende Monate bewilligt werden. Sie sollen so bemessen sein, daß keine Überzahlungen entstehen und Einbehalten bei der Abrechnung vermieden werden. Die Abrechnung erfolgt über Abschnitt A und soll spätestens 6 Monate nach der ersten Abschlagszahlung veranlaßt werden.
 - 4.2 Der Zeitraum, für den Abschläge gezahlt werden sollen, ist mit „Beginn“ und „Ende“ anzugeben.
Beginn = Monat, in dem die Zahlung erstmalig erfolgen soll,
Ende = Monat, in dem der Abschlag letztmalig gezahlt werden soll.
Soll der Abschlag jedoch bis auf Widerruf (unbefristet) gewährt werden, ist das Endedatum nicht einzugeben. Von der Möglichkeit der Abschlagszahlung soll kein Gebrauch gemacht werden für Monate, die nach Ablauf der Frist von drei Monaten abgerechnet werden können. Auf keinen Fall darf ein Monat berührt werden, für den bereits eine Mitteilung nach Abschnitt A gefertigt worden ist.

Dienststelle

Aktenzeichen

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Ort

Datum

Telefon

Nebenstelle

Änderungsmitteilung

— Vergütung für nebenamtlichen Unterricht —

LBV-Personalnummer



____ N *

Geburtsdatum

2 0 0 0 :

Name

Vorname

BesGr.:

VergGr.:

Zutreffende Schulform ankreuzen

- | | | |
|---|---|--|
| ☐ 21 Gesamthochschule Essen | ☐ 27 Pädag. Hochschule Ruhr | ☐ 33 Staatl. Hochschule f. Musik Ruhr |
| ☐ 22 Gesamthochschule Duisburg | ☐ 28 Pädag. Hochschule Westf. Lippe | ☐ 34 Fachhochschulen |
| ☐ 23 Gesamthochschule Paderborn | ☐ 29 Deutsche Sporthochschule Köln | ☐ 35 Sozialakademie Dortmund |
| ☐ 24 Gesamthochschule Siegen | ☐ 30 Staatl. Kunstakademie D'orf | ☐ 36 Bibliothekar-Lehrinstitut Köln |
| ☐ 25 Gesamthochschule Wuppertal | ☐ 31 Staatl. Musikhochschule Westf./Lippe | ☐ 37 |
| ☐ 26 Pädag. Hochschule Rheinland | ☐ 32 Staatl. Hochschule f. Musik Rheinland | ☐ 38 |

Für nebenamtlichen Unterricht in der Zeit vom 197 bis 197 ist nachstehende Vergütung zu zahlen:

A	Kenn- zahl	Monat	Stunden	Stundensatz		Beginn	Ende
				DM	Pf		
	2 A	:					
	2 B	:					
	2 C	:					
	2 D	:					
	2 E	:					
	2 F	:					

B	Kenn- zahl	Stunden	Stundensatz		Beginn		Ende	
			DM	Pf	Mon	Jahr	Mon	Jahr
	2 G	:						

Hinweise

- 1) Nebenamtlicher Unterricht an mehreren Schulen derselben Schulform ist mit einem, verschiedener Schulformen mit **getrennten** Formblättern abzurechnen.
- 2) Erläuterungen auf der Rückseite beachten.

Ist neben den angegebenen Stunden an einer weiteren Schule der oben angekreuzten Schulform nebenamtlicher Unterricht erteilt worden? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, an wieviel Schulen? ☐

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Amtsbezeichnung

1905 185

Schule

PLZ

Ort

Datum

Telefon

Nebenstelle

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf

Postfach 9007

Änderungsmitteilung

- Mehrarbeitsentschädigung für Lehrkräfte -

LBV-Personalnummer

und zwar Besoldung

einschl. Unterhaltszuschuß — Kennbuchstaben A bis J ohne I mit 6 nachfolgenden Ziffern

Vergütung — Kennbuchstaben K bis Q und U ohne O mit 8 nachfolgenden Ziffern



--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Prz

N *

Geburtsdatum

Kennzahl

2 0 0 0

Tag

Monat

Jahr

Name

Vorname

BesGr.:

VergGr.:

Gem. §§ 3 und 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. 4. 1972 ist nachstehende Entschädigung zu zahlen:

A

Abrechnung

(siehe Nr. 4 der umseitigen Erläuterungen)

Kennzahl	für Monat	Stunden	Stundensatz DM Pf
2 9 8 0	:		
2 9 8 1	:		
2 9 8 2	:		
2 9 8 3	:		
2 9 8 4	:		
2 9 8 5	:		

Hinweise:

- 1) Mehrarbeit an der eigenen und an anderen Schulen derselben Schulform ist zusammen mit einem Formblatt abzurechnen.
- 2) Erläuterungen auf der Rückseite beachten.

B

Bis zur nächsten Abrechnung ist monatlich ein Abschlag zu zahlen und zu versteuern: (siehe Nr. 5 der umseitigen Erläuterungen):

Kennzahl	Stunden	Stundensatz DM Pf	Beginn Monat Jahr	Ende Monat Jahr
2 9 8 7	:			

Ist neben den angegebenen Stunden an einer weiteren Schule derselben Schulform

Mehrarbeit geleistet worden? ja ☐ nein ☐Wenn ja, an wieviel Schulen?

Sachlich richtig

(Siegel)

Unterschrift des Schulleiters

Erläuterungen

- 1 **Mehrarbeit im Schuldienst** im Sinne der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26.4.1972 (BGBl. I S. 747) liegt dann vor, wenn an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform über die Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht erteilt wird.
 - 1.1 Eine Entschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Mehrarbeit bis zu 24 Mehrarbeitsunterrichtsstunden im Kalendermonat gezahlt. Bei Urlaub oder Krankheit ist die Weiterzahlung der Mehrarbeitsentschädigung nicht zulässig.
- 2 **Personalnummer**
Zur Personalnummer ist auch der vorangestellte Kennbuchstabe (Kreis) einzutragen.
- 3 **Geburtsdatum**
Das Geburtsdatum dient der Identitätskontrolle und ist daher stets anzugeben. Die vorgesehenen Felder sind rechtsbündig und, falls erforderlich, mit führenden Nullen auszufüllen.
Beispiel: 9.8.1949 = 09 08 49
- 4 **Abschnitt A – endgültige Zahlung –**
 - 4.1 Die Abrechnung soll spätestens nach 6 Monaten erfolgen. Abrechnungsmonate müssen immer in der Vergangenheit liegen, dürfen aber 10 Monate (vom Eingang der Änderungsmitteilung beim LBV gerechnet) nicht überschreiten.
 - 4.2 In die vorgesehenen Felder sind einzutragen:

„Monat“	–	Abrechnungsmonat in Ziffern – ggf. unter Voransetzen einer führenden Null – Beispiel: Mai = 05
„Stunden“	–	Anzahl der im Abrechnungsmonat geleisteten Mehrarbeitsstunden Beispiel: 8 Unterrichtsstunden = 08
„Stundensatz“	–	Entschädigungsbetrag für eine Unterrichtsstunde In das Betragfeld dürfen nur Ziffern, keine Striche und kein Komma eingetragen werden. Beispiel: DM 1200, nicht 12,–.
 - 4.3 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate vorzunehmen, für die eine Entschädigung zu zahlen ist (Eintragung in zeitlicher Folge). Ist jedoch bereits ein Abschlag gezahlt worden, so sind diese Monate unbedingt abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Steht für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Mehrarbeitsentschädigung zu, so ist der Monat einzutragen und die Felder „Stunden“ und „Stundensatz“ sind mit Nullen auszufüllen. Wird eine Abschlagszahlung nicht abgerechnet, so wird sie 11 Monate später wieder einbehalten.
Beispiel: Ein für den Monat Januar gezahlter Abschlag wird im Dezember einbehalten, wenn er bis dahin nicht abgerechnet worden ist.
 - 4.4 Innerhalb eines Änderungszeitraumes (Eingang beim LBV: 10. eines Monats bis 9. des folgenden Monats) darf nur eine Änderungsmitteilung je Zahlfall übersandt werden. Eintragungen zu Abschnitt A und Abschnitt B in einer Mitteilung sind zulässig.
 - 4.5 Sollen dem LBV unter Abschnitt A bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmitteilung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung innerhalb des Änderungszeitraumes als „Berichtigung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 5 **Abschnitt B – Abschlagszahlungen –**
 - 5.1 Soll bis zur Abrechnung nach Abschnitt A ein monatlicher Abschlag gezahlt werden, so ist Abschnitt B auszufüllen.
 - 5.2 Abschläge dürfen nur für ein Schulhalbjahr, niemals für zurückliegende Monate bewilligt werden. Sie sollen so bemessen sein, daß keine Überzahlungen entstehen und Einbehalten bei der Abrechnung vermieden werden.
 - 5.3 Der Zeitraum, für den Abschläge gezahlt werden sollen, ist stets mit „Beginn“ und „Ende“ anzugeben.
 Beginn = Monat, in dem die Zahlung erstmalig erfolgen soll.
 Ende = Monat, in dem der Abschlag letztmalig gezahlt werden soll.
 Auf keinen Fall darf ein Monat berührt werden, für den bereits eine Mitteilung nach Abschnitt A gefertigt worden ist.

Schule

PLZ

Ort

Datum

Telefon

Nebenstelle

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

Änderungsmitteilung

4000 Düsseldorf

- Vergütung für nebenamtlichen Unterricht -

Postfach 9007

LBV-Personalnummer

und zwar Besoldung

einschl. Unterhaltszuschuß — Kennbuchstaben A bis J ohne I mit 6 nachfolgenden Ziffern —

Vergütung — Kennbuchstaben K bis Q und U ohne O mit 8 nachfolgenden Ziffern —

Geburtsdatum

Kennzahl

Tag

Monat

Jahr

2 0 0 0

:

:

:

Name

Vorname

BesGr.:

VergGr.:

Zutreffende Schulform ankreuzen:

☐ 0 1	☐ 0 5	Öffentl. Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) und Abendgymnasien	☐ 0 9	Öffentl. Fachoberschulen, Fachschulen, Berufsfachschulen und Berufsschulen (ohne deren Abendeinrichtungen)
☐ 0 2	☐ 0 6	Landesstelle Solingen	☐ 1 0	Öffentl. Kollegschulen
☐ 0 3	☐ 0 7	Öffentl. Gesamtschulen	☐ 1 1	Abendrealschulen
☐ 0 4	☐ 0 8	Öffentl. Sonderschulen	☐ 1 2	Abendeinrichtungen der öffentl. Fachoberschulen, Fachschulen, Berufsfachschulen und Berufsschulen

Für nebenamtlichen Unterricht ist nachstehende Vergütung zu zahlen:

A

Abrechnung

(siehe Nr. 4 der umseitigen Erläuterungen)

Kennzahl	für Monat	Stunden	Stundensatz DM Pf
2 A	:		
2 B	:		
2 C	:		
2 D	:		
2 E	:		
2 F	:		

Hinweise:

- 1) Nebenamtlicher Unterricht an mehreren Schulen derselben Schulform ist mit **einem**, verschiedener Schulformen mit **getrennten** Formblättern abzurechnen.
- 2) Erläuterungen auf der Rückseite beachten.

B

Bis zur nächsten Abrechnung ist monatlich ein Abschlag zu zahlen und zu versteuern (siehe Nr. 5 der umseitigen Erläuterungen):

Kennzahl	Stunden	Stundensatz DM Pf	Beginn Monat Jahr	Ende Monat Jahr
2 G	:			

Ist neben den angegebenen Stunden an einer weiteren Schule der oben angekreuzten Schulform nebenamtlicher Unterricht erteilt worden? ja ☐ nein ☐Wenn ja, an wieviel Schulen?

Sachlich richtig

(Siegel)

Unterschrift des Schulleiters

Erläuterungen

- 1 **Personalnummer**
Zur Personalnummer ist auch der vorangestellte Kennbuchstabe (Kreis) einzutragen.
 - 2 **Geburtsdatum**
Das Geburtsdatum dient der Identitätskontrolle und ist daher stets anzugeben. Die vorgesehenen Felder sind rechtsbündig und, falls erforderlich, mit führenden Nullen auszufüllen.
Beispiel: 9.8.1949 = 09|08|49
 - 3 **Schulformen**
Die zutreffende Schulform ist anzukreuzen. Wird an mehreren Schulen verschiedener Schulformen nebenamtlicher Unterricht erteilt, so ist für jede Schulform ein Formblatt auszufüllen. Sind auf einem Formblatt mehrere Schulformen angekreuzt, kann die Änderungsmitteilung nicht ausgewertet werden.
 - 4 **Abschnitt A – endgültige Zahlung –**
 - 4.1 Die Abrechnung soll spätestens nach 6 Monaten erfolgen. Abrechnungsmonate müssen immer in der Vergangenheit liegen, dürfen aber 10 Monate (vom Eingang der Änderungsmitteilung beim LBV gerechnet) nicht überschreiten.
 - 4.2 In die vorgesehenen Felder sind einzutragen:

„Monat“	–	Abrechnungsmonat in Ziffern – ggf. unter Voransetzen einer führenden Null – z.B.: Mai = 05
„Stunden“	–	Anzahl der im Abrechnungsmonat für nebenamtlichen Unterricht geleisteten Stunden – ggf. unter Voransetzen einer führenden Null – z.B.: 8 Unterrichtsstunden = 08
„Stundensatz“	–	Vergütung für eine Unterrichtsstunde In das Betragsfeld dürfen nur Ziffern, keine Striche und kein Komma eingetragen werden. z.B.: DM 1200, nicht DM 12,–
 - 4.3 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate vorzunehmen, für die eine Vergütung zu zahlen ist (Eintragung in zeitlicher Folge). Ist jedoch bereits ein Abschlag gezahlt worden, so sind diese Monate unbedingt abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Steht für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Vergütung zu, so ist der Monat einzutragen, die Felder „Stunden“ und „Stundensatz“ sind mit Nullen auszufüllen. Wird eine Abschlagszahlung nicht abgerechnet, so wird sie 11 Monate später wieder einbehalten.

Beispiel: Ein für den Monat Januar gezahlter Abschlag wird im Dezember einbehalten, wenn er bis dahin nicht abgerechnet worden ist.
 - 4.4 Innerhalb eines Änderungszeitraumes (Eingang beim LBV: 10. eines Monats bis 9. des folgenden Monats) darf nur eine Änderungsmitteilung je Zahlfall und Schulform übersandt werden. Eintragungen zu Abschnitt A und Abschnitt B in einer Mitteilung sind zulässig.
 - 4.5 Sollen dem LBV unter Abschnitt A bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmitteilung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung innerhalb eines Änderungszeitraumes als „Berichtigung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
 - 5 **Abschnitt B – Abschlagszahlungen –**
 - 5.1 Soll bis zur Abrechnung nach Abschnitt A ein monatlicher Abschlag gezahlt werden, so ist Abschnitt B auszufüllen.
 - 5.2 Abschläge dürfen nur für ein Schulhalbjahr, niemals für zurückliegende Monate bewilligt werden. Sie sollen so bemessen sein, daß keine Überzahlungen entstehen und Einbehaltungen bei der Abrechnung vermieden werden.
 - 5.3 Der Zeitraum, für den Abschläge gezahlt werden sollen, ist stets mit „Beginn“ und „Ende“ anzugeben.

Beginn	=	Monat, in dem die Zahlung erstmalig erfolgen soll,
Ende	=	Monat, in dem der Abschlag letztmalig gezahlt werden soll.
- Auf keinen Fall darf ein Monat berührt werden, für den bereits eine Mitteilung nach Abschnitt A gefertigt worden ist.

Dienststelle	PLZ	Ort	Datum
Aktenzeichen	Sachbearbeiter		
	Telefon	Nebenstelle	

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

**4000 Düsseldorf
Postfach 9007**

Änderungsmitteilung
— Jubiläumszuwendung —

LBV-Personalnummer

○ [] [] [] [] [] [] [] [] N*

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen		Geburtsdatum		Kennzahl				:	Tag	Monat	Jahr											
				2 0 0 0				:														
A.	Name											Vorname										
	Amtsbezeichnung																					
	vollendet am																					
	die											jährige Dienstzeit										
	und hat nach											☐ den §§ 1 und 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung										
												☐ den §§ 1 und 2 i.V. mit § 9 Abs. 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung — steuerpflichtig —										
Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung in Höhe von											DM (in Buchstaben: _____)											

B.

Nur vom LBV auszufüllen!

Kennzahl	Bruttobetrag	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Erg.-Abgabe	Schl.	Sonderabgaben
2 5 1 2 :						
2 5 3 0 :						

Prüffeld	Betrag	Ordnungs- zahl	Festgestellt	Sachlich richtig
3 9 0 1 :				

Festgestellt _____ Unterschrift _____ Amtsbezeichnung	Zu A _____ (Siegel)	Sachlich richtig Im Auftrag _____ Unterschrift _____ Amtsbezeichnung
---	-------------------------------	---

Datum

Sachbearbeiter

Nebenstelle

--	--	--	--	--	--

Name und Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum

Geburtsort

Kreis

Letzte bekannte Anschrift (Ort, Straße und Hausnummer)

hat in der Zeit

YOM

his

Dienstbezüge (brutto) in folgender Höhe bezogen:

[illegible]

Summe:

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrag

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Amtsbezeichnung

1213

(Farbe: gelb)

Dienststelle _____

PLZ _____

Ort _____

Datum _____

Aktenzeichen _____

Sachbearbeiter _____

Telefon _____

Nebenstelle _____

LBV-Personalnummer



--	--	--	--	--	--	--	--

Dienstzeitbescheinigung

Name und Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Kreis
Letzte bekannte Anschrift (Ort, Straße und Hausnummer)		

hat nach den amtlichen Unterlagen in der Personalakte folgende Dienstzeiten im öffentlichen Dienst abgeleistet:

vom	bis	als (Amtsbezeichnung)	bei (Behörde)

vom	bis	Beurlaubung ohne Dienstbezüge	vom	bis

Geprüft

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Personalbogen für die BDA-Festsetzung

1215

Personalnummer

Name, Vorname

Kenn-
zahl
550

Postleitzahl, Wohnort

Kenn-
zahl
551

Straße, Hausnummer

Kenn-
zahl
552

Kenn-
zahl
553

Geburtsdat.
Tag | Mt. | J.

Kenn-
zahl
554

Anspruch auf
Dienstbezüge
ab:
Tag | Mt. | J.

Vollendung

17. Lebensjahr 20. Lebensjahr

Werdegang des Beamten vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Beginn des
Anspruchs auf Dienstbezüge im Sinne des § 3 LBesG NW
- chronologische Zeitfolge -

als

von

bis

Nur durch LBV ausfüllen!

Mindestausbildungszeiten (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 u. 2)

a) Studium u. Prüfungszeit

Fachrichtung _____ M _____ J

b) Prakt. Ausbildungszeiten _____ M _____ J

c) Prakt. hauptberufl. Tätigkeit _____ M _____ J

d) Vorbereitungsdienst
und Prüfungszeit _____ M _____ J

e) _____ M _____ J

f) _____ M _____ J

Von den Zeiten in Spalte 2
sind zu berücksichtigen

Kennzahl	Von den Zeiten in Spalte 2 sind zu berücksichtigen												§ 6 Abs. 3 Nr.
	von						bis						
3	4												5
560	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
561													
562													
563													
564													
565													
566													
567													
568													
569													
570													
571													
572													
573													
574													
575													
576													
577													
578													
579													
580													
581													

Dienststelle (Stempel)

Ort, Datum

Geprüft

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrag

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Amtsbezeichnung

Sachlich richtig und festgestellt:

Geprüft:

590 1 2 3 4 5 6 BDA wirksam ab

591 1 2 3 Besoldungsgruppe

**Hinweise für die Ausfüllung des
Personalbogens für die BDA-Festsetzung**

Von der personalaktenführenden Dienststelle auszufüllen:

1. Die Felder für Personalnummer, Name/Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Anspruch auf Dienstbezüge ab . . . , Vollendung des 17. und des 20. Lebensjahres, sind mit der Schreibmaschine oder in deutlicher Handschrift (Druckbuchstaben) auszufüllen. Dabei ist die Kästcheneinteilung zu beachten.
2. **Personalnummer**
Soweit die Personalnummer bekannt ist, ist sie rechtsbündig einzutragen, d. h. evtl. links freibleibende Stellen sind mit Nullen auf sechs Stellen aufzufüllen (Beispiel: 004831).
3. **Name / Vorname**
Es ist erst der Zuname und dann — mit einer Stelle Zwischenraum — der Vorname einzutragen (linksbündig). Statt der Buchstaben ä, ö, ü, sind zu verwenden „ae, oe, ue“. Bei akademischen Graden oder Adelstiteln ist nach folgenden Beispielen zu verfahren:
Mueller Dr Heinz
Westphalen Graf von Wilhelm
Falkenstein von Friedrich.
4. **Postleitzahl / Wohnort**
Die ersten vier Stellen sind für die Postleitzahl bestimmt. Die Postleitzahl ist linksbündig einzutragen und nach rechts mit Nullen auf vier Stellen aufzufüllen. Beispiel: 4000 Duesseldorf (nicht 4 Duesseldorf).
5. **Straße / Hausnummer**
sind linksbündig einzutragen mit einer Stelle Zwischenraum zwischen Straße und Hausnummer.
6. **Geburtsdatum, Anspruch auf Dienstbezüge ab . . . , Vollendung des 17. und des 20. Lebensjahres**
Es müssen alle Stellen ausgefüllt sein. Beispiel: Statt 5. 3. 45 ist einzutragen: 05.03.45.
Bei „Anspruch auf Dienstbezüge ab . . .“ ist das Datum einzutragen, von dem ab Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des § 3 LBesG NW besteht.
Vollendung des 17. und des 20. Lebensjahres: Der Beamte ist am 01. 10. 45 geboren. Er vollendet also das 17. Lebensjahr am 30. 09. 62 und das 20. Lebensjahr am 30. 09. 65.
7. **Werdegang des Beamten vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge im Sinne des § 3 LBesG NW**
Die Angaben sind in chronologischer Zeitfolge zu machen ohne Rücksicht darauf, ob die Zeiten bei der BDA-Berechnung zu berücksichtigen sind oder nicht. Bei Studienzeiten ist die Fachrichtung anzugeben.
8. **Bescheinigung**
Die Eintragungen sind unter Angabe der Dienststelle, des Ortes, des Datums und der Amtsbezeichnung des Unterzeichnenden zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist mit Dienstsiegel zu versehen.

**Aufstellung der Amtsbezeichnungen mit laufender Numerierung in
alphabetischer Reihenfolge**

- Abweichend vom Alphabet sind die Richter und Staatsanwälte am Schluß
der Besoldungsgruppen mit zusätzlichen Großbuchstaben aufgeführt –.

Besoldungsgruppe A 1

A 01 01 Amtsgehilfe

Besoldungsgruppe A 2

A 02 01 Gartenaufseher
A 02 02 Hausmeister
A 02 03 Magazinverwalter
– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 –
A 02 04 Maschinenwärter
A 02 05 Oberamtsgehilfe
A 02 06 Steuerwachtmeister

Besoldungsgruppe A 3

A 03 01 Hauptamtsgehilfe
A 03 02 Hausmeister
– an einer Fachhochschule – (künftig wegfallend)
A 03 03 Hausmeister
– bei einer staatl. Ingenieurschule – (künftig wegfallend)
A 03 04 Justizwachtmeister
A 03 05 Laborant
– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 –
A 03 06 Landgestütoberwärter
(künftig wegfallend)
A 03 07 Landgestütwärter
A 03 08 Magazinverwalter
– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 –
A 03 09 Maschinenoberwärter
A 03 10 Steueroberwachtmeister

Besoldungsgruppe A 4

A 04	01	Amtsmeister
A 04	02	Justizhauptwachtmeister
A 04	03	Justizoberwachtmeister
A 04	04	Laborant – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 –
A 04	05	Landgestütoberwärter
A 04	06	Steuerhauptwachtmeister

Besoldungsgruppe A 5

A 05	01	Bergvermessungsassistent
A 05	02	Eichassistent
A 05	03	Feuerwehrmann
A 05	04	Forstwart
A 05	05	Gewerbeassistent
A 05	06	Justizassistent
A 05	07	Justizoberamtsmeister
A 05	08	Justizvollstreckungsassistent
A 05	09	Justizvollzugsassistent
A 05	10	Landgestüthauptwärter
A 05	11	Maschinenführer
A 05	12	Maschinenführer — an einer Fachhochschule —
A 05	13	Oberamtsmeister
A 05	14	Polizeioberwachtmeister
A 05	15	Polizeiwachtmeister
A 05	16	Polizeiwachtmeister — in der Grundausbildung —
A 05	17	Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —
A 05	18	Regierungsassistent
A 05	19	Sattelmeister
A 05	20	Steuerassistent
A 05	21	Steueroberamtsmeister
A 05	22	Werkführer

Besoldungsgruppe A 6

A 06	01	Bergvermessungssekretär
A 06	02	Eichsekretär
A 06	03	Gewerbeseekretär
A 06	04	Justizsekretär
A 06	05	Justizvollstreckungssekretär
A 06	06	Justizvollzugssekretär
A 06	07	Kriminalhauptwachtmeister
A 06	08	Maschinenmeister
A 06	09	Maschinenmeister – an einer Fachhochschule –
A 06	10	Oberfeuerwehrmann – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 –
A 06	11	Obersattelmeister – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 –
A 06	12	Pfleger – bei den klinischen Anstalten einer Universität –
A 06	13	Polizeihauptwachtmeister
A 06	14	Präparator – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 –
A 06	15	Regierungssekretär
A 06	16	Revierforstwart
A 06	17	Steuersekretär
A 06	18	Strommeister
A 06	19	Verwalter – bei einer Justizvollzugsanstalt – (künftig wegfallend)
A 06	20	Werkmeister

Besoldungsgruppe A 7

A 07	01	Bergvermessungsobersekretär
A 07	02	Eichobersekretär
A 07	03	Gewerbeobersekretär
A 07	04	Hauptsattelmeister (künftig wegfallend)
A 07	05	Justizobersekretär
A 07	06	Justizvollstreckungsobersekretär
A 07	07	Justizvollzugsobersekretär
A 07	08	Kriminalmeister
A 07	09	Maschinenobermeister
A 07	10	Maschinenobermeister – an einer Fachhochschule –
A 07	11	Oberfeuerwehrmann – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 –
A 07	12	Oberforstwart
A 07	13	Oberpfleger – bei den klinischen Anstalten einer Universität –
A 07	14	Oberpräparator
A 07	15	Obersattelmeister – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 –
A 07	16	Oberstrommeister
A 07	17	Oberwerkmeister
A 07	18	Polizeimeister
A 07	19	Regierungsobersekretär
A 07	20	Steuerobersekretär

Besoldungsgruppe A 8

A 08	01	Bergvermessungshauptsekretär
A 08	02	Brandmeister
A 08	03	Eichhauptsekretär
A 08	04	Gerichtsvollzieher
A 08	05	Gewerbehauptsekretär
A 08	06	Hauptpräparator
A 08	07	Hauptsattelmeister
A 08	08	Hauptstrommeister
A 08	09	Hauptwerkmeister
A 08	10	Justizhauptsekretär
A 08	11	Justizvollzugshauptsekretär
A 08	12	Kriminalobermeister
A 08	13	Maschinenhauptmeister
A 08	14	Maschinenhauptmeister – an einer Fachhochschule –
A 08	15	Oberbrandmeister
A 08	16	Obergerichtsvollzieher (künftig wegfallend)
A 08	17	Polizeiobermeister
A 08	18	Regierungshauptsekretär
A 08	19	Revieroberforstwart
A 08	20	Steuerhauptsekretär

Besoldungsgruppe A 9

A 09	01	Berginspektor
A 09	02	Bergvermessungsamtsinspektor
A 09	03	Bergvermessungsinspektor
A 09	04	Betriebsinspektor
A 09	05	Betriebsinspektor — an einer Fachhochschule —
A 09	06	Bibliotheksinspektor
A 09	07	Brandinspektor
A 09	08	Eichamtsinspektor
A 09	09	Eichinspektor
A 09	10	Fachlehrer — an einer berufsbildenden Schule —
A 09	11	Fachlehrer — an einer Fachhochschule —
A 09	12	Garteninspektor
A 09	13	Gewerbeamtsinspektor
A 09	14	Gewerbeinspektor
A 09	15	Hauptbrandmeister
A 09	16	Justizamtsinspektor
A 09	17	Justizinspektor
A 09	18	Justizinspektor — als Kassierer bei Oberkassen —
A 09	19	Justizvollzugsamtsinspektor
A 09	20	Kriminalhauptmeister
A 09	21	Kriminalkommissar
A 09	22	Obergerichtsvollzieher
A 09	23	Polizeihauptmeister
A 09	24	Polizeikommissar
A 09	25	Regierungsamtsinspektor

A 09	26	Regierungsbauinspektor
A 09	27	Regierungsinspektor
A 09	28	Regierungsinspektor – als Kassierer bei Oberkassen –
A 09	29	Regierungskartographeninspektor
A 09	30	Regierungsvermessungsinspektor
A 09	31	Revierförster
A 09	32	Revierhauptforstwart
A 09	33	Sozialinspektor
A 09	34	Staatsarchivinspektor
A 09	35	Steueramtsinspektor
A 09	36	Steuerinspektor
A 09	37	Steuerinspektor – als Kassierer bei Oberkassen –
A 09	38	Werkstattlehrer – an einer berufsbildenden Schule –
A 09	39	Werkstattlehrer – an einer Fachhochschule –

Besoldungsgruppe A 10

A 10	01	Bergoberinspektor
A 10	02	Bergvermessungsoberinspektor
A 10	03	Bibliotheksoberinspektor
A 10	04	Brandoberinspektor
A 10	05	Eichoberinspektor
A 10	06	Fachlehrer — an einer allgemeinbildenden Schule —
A 10	07	Fachoberlehrer — an einer allgemeinbildenden Schule — (künftig wegfallend)
A 10	08	Fachoberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —
A 10	09	Fachoberlehrer — an einer Fachhochschule —
A 10	10	Gartenoberinspektor
A 10	11	Gewerbeoberinspektor
A 10	12	Justizoberinspektor
A 10	13	Kriminaloberkommissar
A 10	14	Lehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —
A 10	15	Lehrer für Sozialarbeit — an einer Fachhochschule —
A 10	16	Oberförster
A 10	17	Polizeioberkommissar
A 10	18	Regierungskartographenoberinspektor
A 10	19	Regierungsoberbauinspektor
A 10	20	Regierungsoberinspektor
A 10	21	Regierungsvermessungsoberinspektor
A 10	22	Sozialoberinspektor
A 10	23	Staatsarchivoberinspektor
A 10	24	Steueroberinspektor
A 10	25	Technischer Lehrer — an einer berufsbildenden Schule —

- | | | |
|------|----|---|
| A 10 | 26 | Technischer Lehrer
- an einer berufsbildenden Schule - (mit Stellenzulage) |
| A 10 | 27 | Technischer Lehrer
- an einer Fachhochschule - |
| A 10 | 28 | Technischer Lehrer
- an einer Fachhochschule - (mit Stellenzulage) |
| A 10 | 29 | Wein- und Spirituosenkontrolleur
- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 - |
| A 10 | 30 | Werkstattoberlehrer
- an einer berufsbildenden Schule - |
| A 10 | 31 | Werkstattoberlehrer
- an einer Fachhochschule - |

Besoldungsgruppe A 11

A 11	01	Bergamtmann
A 11	02	Bergvermessungsamtmann
A 11	03	Bibliotheksamtmann
A 11	04	Brandamtmann
A 11	05	Eichamtmann
A 11	06	Forstamtmann
A 11	07	Gartenamtmann
A 11	08	Gewerbeamtmann
A 11	09	Justizamtmann
A 11	10	Kriminalhauptkommissar – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
A 11	11	Oberlehrer – an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit –
A 11	12	Oberlehrer für Sozialarbeit – an einer Fachhochschule –
A 11	13	Polizeihauptkommissar – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
A 11	14	Regierungsamtmann
A 11	15	Regierungsbauamtmann
A 11	16	Regierungskartographenamtmann
A 11	17	Regierungsvermessungsamtmann
A 11	18	Sozialamtmann
A 11	19	Staatsarchivamtmann
A 11	20	Steueramtmann
A 11	21	Technischer Oberlehrer – an einer berufsbildenden Schule –
A 11	22	Technischer Oberlehrer – an einer berufsbildenden Schule – (mit Stellenzulage)
A 11	23	Technischer Oberlehrer – an einer Fachhochschule –
A 11	24	Technischer Oberlehrer – an einer Fachhochschule – (mit Stellenzulage)
A 11	25	Wein- und Spirituosenkontrolleur – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 –

Besoldungsgruppe A 12

A 12	01	Amtsanwalt
A 12	02	Amtsrat
A 12	03	Bergoberamtmann
A 12	04	Bergvermessungsoberamtmann
A 12	05	Bibliotheksoberamtmann
A 12	06	Brandoberamtmann
A 12	07	Eichoberamtmann
A 12	08	Forstoberamtmann
A 12	09	Gewerbeoberamtmann
A 12	10	Justizoberamtmann
A 12	11	Kriminalhauptkommissar – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –
A 12	12	Oberamtsanwalt (künftig wegfallend)
A 12	13	Polizeihauptkommissar – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –
A 12	14	Regierungskartographenoberamtmann
A 12	15	Regierungsoberamtmann
A 12	16	Regierungsoberbauamtmann
A 12	17	Regierungsvermessungsoberamtmann
A 12	18	Staatsarchivoberamtmann
A 12	19	Steuerrat
A 12	20	Volksschullehrer
A 12	21	Volksschullehrer – als Fachleiter an einem Bezirksseminar –

Besoldungsgruppe A 12 a

12 A	01	Volksschulkonrektor – als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule –
12 A	02	Volksschulkonrektor – an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrstellen und weniger als 8 Klassen – (künftig wegfallend)
12 A	03	Volksschulkonrektor – an einer Volksschule mit 7 bis 11 Klassen –

Besoldungsgruppe A 13

A 13	01	Apotheker
A 13	02	Baurat — im Ingenieurschuldienst —
A 13	03	Bergoberamtsrat
A 13	04	Bergrat
A 13	05	Bergvermessungsoberamtsrat
A 13	06	Bergvermessungsrat
A 13	07	Bibliotheksoberamtsrat
A 13	08	Bibliotheksrat
A 13	09	Brandoberamtsrat
A 13	10	Brandrat
A 13	11	Eichoberamtsrat
A 13	12	Erster Gewerbemedizinalrat
A 13	13	Forstmeister
A 13	14	Forstoberamtsrat
A 13	15	Geologierat
A 13	16	Gewerbemedizinalrat
A 13	17	Gewerbeoberamtsrat
A 13	18	Justizoberamtsrat
A 13	19	Justiz- und Kassenrat
A 13	20	Kriminalbezirkskommissar
A 13	21	Kriminalrat
A 13	22	Kustos
A 13	23	Landwirtschaftsrat
A 13	24	Oberamtsanwalt — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —
A 13	25	Oberamtsrat
A 13	26	Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt —
A 13	27	Obersteuerrat

A 13	28	Pfarrer
A 13	29	Polizeibezirkskommissar
A 13	30	Polizeioberlehrer
A 13	31	Polizeirat
A 13	32	Realschullehrer
A 13	33	Realschullehrer – als Fachleiter an einem Bezirksseminar –
A 13	34	Realschullehrer – als Fachleiter an dem Landesinstitut für Landwirtschafts- pädagogik in Bonn –
A 13	35	Realschullehrer – als Fachleiter an dem Landesinstitut für schulpädago- gische Bildung –
A 13	36	Realschullehrer – als Fachleiter an einem Kolleg für ausländische Studierende –
A 13	37	Realschullehrer – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung –
A 13	38	Regierungsbaurat
A 13	39	Regierungschemierat
A 13	40	Regierungseichrat
A 13	41	Regierungsgewerberat
A 13	42	Regierungskartographenoberamtsrat
A 13	43	Regierungsmedizinalrat
A 13	44	Regierungsoberamtsrat
A 13	45	Regierungsoberbauamtsrat
A 13	46	Regierungspharmazierat
A 13	47	Regierungsrat
A 13	48	Regierungs- und Baurat
A 13	49	Regierungs- und Brandrat
A 13	50	Regierungs- und Eichrat
A 13	51	Regierungs- und Gewerberat
A 13	52	Regierungs- und Kassenrat
A 13	53	Regierungs- und Landwirtschaftsrat

A 13	54	Regierungs- und Landwirtschaftsrat — als Fachleiter an einem Bezirksseminar —
A 13	55	Regierungs- und Landwirtschaftsrat — als Fachleiter an dem Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn —
A 13	56	Regierungs- und Landwirtschaftsrat — als Fachleiter an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —
A 13	57	Regierungs- und Landwirtschaftsrat — als Fachleiter an einem Kolleg für ausländische Studierende —
A 13	58	Regierungs- und Medizinalrat
A 13	59	Regierungs- und Pharmazierat
A 13	60	Regierungs- und Vermessungsrat
A 13	61	Regierungs- und Veterinärat
A 13	62	Regierungsvermessungsoberamtsrat
A 13	63	Regierungsvermessungsrat
A 13	64	Regierungsveterinärat
A 13	65	Sonderschullehrer
A 13	66	Sonderschullehrer — als Fachleiter an einem Bezirksseminar —
A 13	67	Sonderschullehrer — als Fachleiter an dem Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn —
A 13	68	Sonderschullehrer — als Fachleiter an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —
A 13	69	Sonderschullehrer — als Fachleiter an einem Kolleg für ausländische Studierende —
A 13	70	Staatsarchivoberamtsrat
A 13	71	Staatsarchivrat
A 13	72	Studienrat
A 13	73	Studienrat — mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung —
A 13	74	Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —
A 13	75	Studienrat — an einer berufsbildenden Schule mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung —

- A 13 76 Verwaltungsdirektor einer Hochschule
– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 –
- A 13 77 Volksschulkonrektor
– an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule als ständiger Vertreter des Leiters –
- A 13 78 Volksschulkonrektor
– an einer Volksschule mit mindestens 12 Klassen –
- A 13 79 Volksschulkonrektor
– an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug –
- A 13 80 Volksschullehrer
– an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat –
- A 13 81 Volksschulrektor
– als Leiter einer Volksschule mit weniger als 7 Klassen –
- A 13 R1 Richter am Amtsgericht
(bis zur 7. Dienstaltersstufe)
- A 13 R2 Richter am Amtsgericht
– als Abteilungsleiter –
(bis zur 7. Dienstaltersstufe)
– künftig wegfallend –
- A 13 R4 Richter am Amtsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Amtsgericht mit weniger als 4 Richterplanstellen –
(bis zur 7. Dienstaltersstufe)
- A 13 R6 Richter am Amtsgericht
– als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters der Besoldungsgruppe A 15/16 –
(bis zur 7. Dienstaltersstufe)
- A 13 R9 Richter am Arbeitsgericht
(bis zur 7. Dienstaltersstufe)
- A 13 S1 Richter am Arbeitsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Arbeitsgericht mit weniger als 3 Richterplanstellen –
(bis zur 7. Dienstaltersstufe)
- A 13 S3 Richter am Arbeitsgericht
– als Vertreter eines aufsichtführenden Richters an einem Arbeitsgericht mit mindestens 7 Richterplanstellen –
(bis zur 7. Dienstaltersstufe)
- A 13 S4 Richter am Finanzgericht
(bis zur 7. Dienstaltersstufe)
- A 13 S5 Richter am Landgericht
(bis zur 7. Dienstaltersstufe)

A 13	T1	Richter am Sozialgericht (bis zur 7. Dienstaltersstufe)
A 13	T3	Richter am Verwaltungsgericht (bis zur 7. Dienstaltersstufe)
A 13	V1	Erster Staatsanwalt (bis zur 7. Dienstaltersstufe)
A 13	V4	Staatsanwalt (bis zur 7. Dienstaltersstufe)

Besoldungsgruppe A 13 a

13 A	01	Bibliotheksrat (künftig wegfallend)
13 A	02	Direktorstellvertreter – als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule –
13 A	03	Direktorstellvertreter – an einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen –
13 A	04	Polizeischulrektor
13 A	05	Realschuldirektor – als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen –
13 A	06	Sonderschulkonrektor – als Fachleiter an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen –
13 A	07	Sonderschulkonrektor – an einer Sonderschule mit 6 bis 9 Klassen –
13 A	08	Sonderschulrektor – als Leiter einer Sonderschule mit weniger als 6 Klassen –
13 A	09	Staatsarchivrat (künftig wegfallend)
13 A	10	Volksschulrektor – als Leiter einer Volksschule mit 7 bis 11 Klassen –

Besoldungsgruppe A 14

A 14	01	Abteilungsdirektor und Kustos – bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn –
A 14	02	Direktorstellvertreter – an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule als ständiger Vertreter des Leiters –
A 14	03	Direktorstellvertreter – an einer Realschule, deren Leiter eine Amtszulage nach Fußnote 10 erhält –
A 14	04	Kriminaloberrat
A 14	05	Oberapotheker
A 14	06	Oberbaurat
A 14	07	Oberbaurat – im Ingenieurschuldienst –
A 14	08	Oberbergrat
A 14	09	Oberbergvermessungsrat
A 14	10	Oberbibliotheksrat
A 14	11	Oberbrandrat
A 14	12	Oberforstmeister
A 14	13	Obergeologierat
A 14	14	Oberkustos
A 14	15	Oberlandwirtschaftsrat
A 14	16	Oberpfarrer
A 14	17	Oberregierungsbaurat
A 14	18	Oberregierungschemierat
A 14	19	Oberregierungsgewerbemedizinalrat
A 14	20	Oberregierungsgewerberat
A 14	21	Oberregierungsmedizinalrat
A 14	22	Oberregierungspharmazierat
A 14	23	Oberregierungsrat
A 14	24	Oberregierungs- und -baurat
A 14	25	Oberregierungs- und -brandrat

A 14	26	Oberregierungs- und -eichrat
A 14	27	Oberregierungs- und -gewerberat
A 14	28	Oberregierungs- und -kassenrat
A 14	29	Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat
A 14	30	Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat – als Fachleiter an einem Bezirksseminar –
A 14	31	Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat – als Fachleiter an dem Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn –
A 14	32	Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat – als Fachleiter an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –
A 14	33	Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat – als Fachleiter an einem Kolleg für ausländische Studierende –
A 14	34	Oberregierungs- und -medizinalrat
A 14	35	Oberregierungs- und -pharmazierat
A 14	36	Oberregierungs- und -vermessungsrat
A 14	37	Oberregierungs- und -veterinärat
A 14	38	Oberregierungsvermessungsrat
A 14	39	Oberregierungsveterinärat
A 14	40	Oberstaatsarchivrat
A 14	41	Oberstudienrat
A 14	42	Oberstudienrat – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung –
A 14	43	Oberstudienrat – an einer berufsbildenden Schule –
A 14	44	Oberstudienrat – an einer berufsbildenden Schule mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung –
A 14	45	Polizeioberrat
A 14	46	Realschuldirektor – als Leiter einer Realschule mit mindestens 6 Klassen –
A 14	47	Realschuldirektor – als Leiter einer zweizügig voll ausgebauten Realschule –

- A 14 48 Realschuldirektor
– als Leiter einer Realschule mit mindestens
12 Klassen –
- A 14 49 Realschuldirektor
– als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt
an der Realschule –
- A 14 50 Schulrat
- A 14 51 Sonderschulkonrektor
– an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den
Sonderschulen als ständiger Vertreter des Leiters –
- A 14 52 Sonderschulkonrektor
– an einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen –
- A 14 53 Sonderschulrektor
– als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 6 Klassen –
- A 14 54 Sonderschulrektor
– als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen –
- A 14 55 Sonderschulrektor
– als Leiter eines Bezirksseminars für die Lehrämter
an den Sonderschulen –
- A 14 56 Verwaltungsdirektor einer Hochschule
– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 –
- A 14 57 Volksschulrektor
– als Fachberater an dem Landesinstitut für
schulpädagogische Bildung –
- A 14 58 Volksschulrektor
– als Leiter einer Volksschule mit mindestens 12 Klassen –
- A 14 59 Volksschulrektor
– als Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem
Aufbauzug –
- A 14 60 Volksschulrektor
– als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt
an der Volksschule –

A 14	R1	Richter am Amtsgericht (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe)
A 14	R2	Richter am Amtsgericht – als Abteilungsleiter – (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe) – künftig wegfallend –
A 14	R4	Richter am Amtsgericht – als aufsichtführender Richter an einem Amtsgericht mit weniger als 4 Richterplanstellen – (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe)
A 14	R6	Richter am Amtsgericht – als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters der Besoldungsgruppe A 15/16 – (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe)
A 14	R9	Richter am Arbeitsgericht (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe)
A 14	S1	Richter am Arbeitsgericht – als aufsichtführender Richter an einem Arbeitsgericht mit weniger als 3 Richterplanstellen – (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe)
A 14	S3	Richter am Arbeitsgericht – als Vertreter eines aufsichtführenden Richters an einem Arbeitsgericht mit mindestens 7 Richterplanstellen – (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe)
A 14	S4	Richter am Finanzgericht (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe)
A 14	S5	Richter am Landgericht (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe)
A 14	T1	Richter am Sozialgericht (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe)
A 14	T3	Richter am Verwaltungsgericht (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe)
A 14	V1	Erster Staatsanwalt (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe)
A 14	V4	Staatsanwalt (von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe)

Besoldungsgruppe A 15

A 15	01	Apothekendirektor
A 15	02	Baudirektor – im Ingenieurschuldienst (als ständiger Vertreter eines Oberbaudirektors der Besoldungsgruppe A 16) –
A 15	03	Baudirektor als pädagogischer Fachleiter – im Ingenieurschuldienst –
A 15	04	Bergdirektor
A 15	05	Bergvermessungsdirektor
A 15	06	Bibliotheksdirektor – an einer wissenschaftlichen Hochschule –
A 15	07	Dekan
A 15	08	Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln
A 15	09	Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts
A 15	10	Geologiedirektor
A 15	11	Kriminaldirektor
A 15	12	Landforstmeister
A 15	13	Landstallmeister
A 15	14	Oberbaudirektor – als Leiter einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen –
A 15	15	Oberschulrat
A 15	16	Oberstudiendirektor – als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Solingen –
A 15	17	Oberstudiendirektor – als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 4 und weniger als 18 Klassen –
A 15	18	Oberstudiendirektor – als Leiter einer Höheren Fachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semesterklassen –
A 15	19	Oberstudiendirektor – als Leiter einer Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semesterklassen –
A 15	20	Oberstudiendirektor – als Leiter eines Gymnasiums, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –
A 15	21	Oberstudiendirektor – als Leiter eines Progymnasiums, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –
A 15	22	Oberstudiendirektor – als Leiter eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –
A 15	23	Oberstudiendirektor – als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende –
A 15	24	Oberverwaltungsdirektor einer Hochschule
A 15	25	Regierungsbaudirektor
A 15	26	Regierungsbranddirektor

A 15	27	Regierungsschemiedirektor
A 15	28	Regierungsdirektor
A 15	29	Regierungseichdirektor
A 15	30	Regierungsgewerbedirektor
A 15	31	Regierungsgewerbemedizinaldirektor
A 15	32	Regierungsmedizinaldirektor
A 15	33	Regierungsmedizinaldirektor — als Leitender Arzt eines Landesversorgungsamts — (künftig wegfallend)
A 15	34	Regierungspharmaziedirektor
A 15	35	Regierungsvermessungsdirektor
A 15	36	Regierungsveterinärdirektor
A 15	37	Schutzpolizeidirektor
A 15	38	Staatsarchivdirektor
A 15	39	Studiendirektor — als Fachleiter an einem Bezirksaminar für das Lehramt am Gymnasium —
A 15	40	Studiendirektor — als Fachleiter an einem Bezirksaminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —
A 15	41	Studiendirektor — als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium —
A 15	42	Studiendirektor — als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Er- sten Staatsprüfungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —
A 15	43	Studiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit weniger als 4 Klassen —
A 15	44	Studiendirektor — als ständiger Vertreter des Leiters der Landesstelle für gewerb- liche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Solingen —
A 15	45	Studiendirektor — als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende —
A 15	46	Studiendirektor — als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors der Besoldungsgruppe A 16 —
A 15	47	Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter — an einem Gymnasium —
A 15	48	Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter — an einem Progymnasium —
A 15	49	Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter — an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife —
A 15	50	Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter — an einer berufsbildenden Schule —
A 15	51	Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter — an einer Höheren Fachschule —
A 15	52	Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter — an einer Höheren Wirtschaftsfachschule —

- A 15 R1 Richter am Amtsgericht
(von der 13. Dienstaltersstufe an)
- A 15 R2 Richter am Amtsgericht
– als Abteilungsleiter –
(von der 13. Dienstaltersstufe an)
– künftig wegfallend –
- A 15 R3 Richter am Amtsgericht
– als Abteilungsleiter –
(bis zur 11. Dienstaltersstufe)
- A 15 R4 Richter am Amtsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Amtsgericht mit weniger als 4 Richterplanstellen –
(von der 13. Dienstaltersstufe an)
- A 15 R5 Richter am Amtsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Amtsgericht mit mindestens 4 Richterplanstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B2 –
(bis zur 11. Dienstaltersstufe)
- A 15 R6 Richter am Amtsgericht
– als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters der Besoldungsgruppe A 15/16 –
(von der 13. Dienstaltersstufe an)
- A 15 R7 Richter am Amtsgericht
– als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters der Besoldungsgruppe B 2 –
(bis zur 11. Dienstaltersstufe)
- A 15 R9 Richter am Arbeitsgericht
(von der 13. Dienstaltersstufe an)
- A 15 S1 Richter am Arbeitsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Arbeitsgericht mit weniger als 3 Richterplanstellen –
(von der 13. Dienstaltersstufe an)
- A 15 S2 Richter am Arbeitsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Arbeitsgericht mit mindestens 3 Richterplanstellen –
(bis zur 11. Dienstaltersstufe)
- A 15 S3 Richter am Arbeitsgericht
– als Vertreter eines aufsichtführenden Richters an einem Arbeitsgericht mit mindestens 7 Richterplanstellen –
(von der 13. Dienstaltersstufe an)
- A 15 S4 Richter am Finanzgericht
(in der 13. Dienstaltersstufe)
- A 15 S5 Richter am Landgericht
(von der 13. Dienstaltersstufe an)
- A 15 S6 Richter am Landessozialgericht
(bis zur 11. Dienstaltersstufe)
- A 15 S7 Richter am Oberlandesgericht
(bis zur 11. Dienstaltersstufe)

- | | | |
|------|----|---|
| A 15 | S8 | Richter am Oberlandesgericht
— in der Stellung eines ordentlichen oder außer-
ordentlichen Professors an einer öffentlichen
wissenschaftlichen Hochschule —
(bis zur 11. Dienstaltersstufe) |
| A 15 | S9 | Richter am Obergerverwaltungsgericht
(bis zur 11. Dienstaltersstufe) |
| A 15 | T1 | Richter am Sozialgericht
(von der 13. Dienstaltersstufe an) |
| A 15 | T3 | Richter am Verwaltungsgericht
(von der 13. Dienstaltersstufe an) |
| A 15 | T4 | Vorsitzender Richter am Landgericht
(bis zur 11. Dienstaltersstufe) |
| A 15 | T6 | Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
(bis zur 11. Dienstaltersstufe) |
| A 15 | V1 | Erster Staatsanwalt
(von der 13. Dienstaltersstufe an) |
| A 15 | V2 | Oberstaatsanwalt
(bis zur 11. Dienstaltersstufe) |
| A 15 | V4 | Staatsanwalt
(von der 13. Dienstaltersstufe an) |

Besoldungsgruppe A 16

A 16	01	Direktor der Landesfeuerwehrschule
A 16	02	Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn
A 16	03	Finanzamtsdirektor
A 16	04	Finanzpräsident – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 –
A 16	05	Leitender Bergdirektor
A 16	06	Leitender Bergvermessungsdirektor
A 16	07	Leitender Bibliotheksdirektor – als Leiter des Bibliothekar-Lehrinstituts in Köln –
A 16	08	Leitender Bibliotheksdirektor – an einer Universität oder Technischen Hochschule –
A 16	09	Leitender Geologiedirektor
A 16	10	Leitender Kriminaldirektor – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 –
A 16	11	Leitender Regierungsbaudirektor
A 16	12	Leitender Regierungskemiedirektor
A 16	13	Leitender Regierungsdirektor
A 16	14	Leitender Regierungseichdirektor
A 16	15	Leitender Regierungsgewerbedirektor
A 16	16	Leitender Regierungsgewerbemedizinaldirektor
A 16	17	Leitender Regierungsmedizinaldirektor
A 16	18	Leitender Regierungsvermessungsdirektor
A 16	19	Leitender Regierungsveterinärdirektor
A 16	20	Leitender Schutzpolizeidirektor – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 –
A 16	21	Leitender Staatsarchivdirektor
A 16	22	Ministerialrat – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 –
A 16	23	Oberbaudirektor – als Leiter einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen –
A 16	24	Oberlandforstmeister

A 16	25	Oberschulrat — an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —
A 16	26	Oberschulrat — im Schulaufsichtsdienst für die berufsbildenden Schulen —
A 16	27	Oberschulrat — im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife —
A 16	28	Oberstudiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 18 Klassen —
A 16	29	Oberstudiendirektor — als Leiter einer Höheren Fachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen —
A 16	30	Oberstudiendirektor — als Leiter einer Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen —
A 16	31	Oberstudiendirektor — als Leiter eines Bezirksamts für das Lehramt am Gymnasium —
A 16	32	Oberstudiendirektor — als Leiter eines Bezirksamts für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —
A 16	33	Oberstudiendirektor — als Leiter eines zweizügig voll angebauten Gymnasiums —
A 16	34	Oberstudiendirektor — als Leiter eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —
A 16	35	Oberstudiendirektor — als Leiter eines Gymnasiums mit mindestens 18 Klassen —
A 16	36	Oberstudiendirektor — als Leiter eines Progymnasiums mit mindestens 18 Klassen —
A 16	37	Polizeidirektor
A 16	R3	Richter am Amtsgericht — als Abteilungsleiter — (von der 12. Dienstaltersstufe an)
A 16	R5	Richter am Amtsgericht — als aufsichtführender Richter an einem Amtsgericht mit mindestens 4 Richterplanstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 — (von der 12. Dienstaltersstufe an)
A 16	R7	Richter am Amtsgericht — als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters der Besoldungsgruppe B 2 — (von der 12. Dienstaltersstufe an)
A 16	R8	Richter am Amtsgericht — als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Amtsgerichts —
A 16	S2	Richter am Arbeitsgericht — als aufsichtführender Richter an einem Arbeitsgericht mit mindestens 3 Richterplanstellen — (von der 12. Dienstaltersstufe an)
A 16	S4	Richter am Finanzgericht (von der 14. Dienstaltersstufe an)
A 16	S6	Richter am Landessozialgericht (von der 12. Dienstaltersstufe an)

A 16	S7	Richter am Oberlandesgericht (von der 12. Dienstaltersstufe an)
A 16	S8	Richter am Oberlandesgericht – soweit in der Stellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule – (von der 12. Dienstaltersstufe an)
A 16	S9	Richter am Oberverwaltungsgericht (von der 12. Dienstaltersstufe an)
A 16	T2	Richter am Sozialgericht – als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts –
A 16	T4	Vorsitzender Richter am Landgericht (von der 12. Dienstaltersstufe an)
A 16	T5	Vorsitzender Richter am Landgericht – als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Land- gerichts in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 –
A 16	T6	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (von der 12. Dienstaltersstufe an)
A 16	T7	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht – als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Verwaltungsgerichts –
A 16	V2	Oberstaatsanwalt (von der 12. Dienstaltersstufe an)
A 16	V3	Oberstaatsanwalt – als ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaats- anwalts in Besoldungsgruppe B 3 –

Besoldungsgruppe A 12a – Anhang –

12 A	90	Fachschuloberlehrer – an einer Berufsfachschule – (künftig wegfallend)
12 A	91	Fachschuloberlehrer – an einer Fachschule – (künftig wegfallend)
12 A	92	Fachschuloberlehrer – an einer Höheren Fachschule – (künftig wegfallend)

Besoldungsgruppe A 13 – Anhang –

A 13	96	Fachschuloberlehrer – an einer Berufsfachschule – (künftig wegfallend)
A 13	97	Fachschuloberlehrer – an einer Fachhochschule – (künftig wegfallend)
A 13	98	Fachschuloberlehrer – an einer Fachschule – (künftig wegfallend)
A 13	99	Fachschuloberlehrer – an einer Höheren Fachschule – (künftig wegfallend)

Besoldungsgruppe A 13 a – Anhang –

13 A	80	Oberschullehrer (künftig wegfallend)
13 A	81	Realschuldirektor – als Leiter einer voll ausgebauten Realschule – (künftig wegfallend)
13 A	82	Realschuldirektor – als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehr- amt an der Realschule – (künftig wegfallend)
13 A	83	Schulrat (künftig wegfallend)
13 A	84	Schulrat – mit Stellenzulage – (künftig wegfallend)
13 A	85	Studienrat (künftig wegfallend)
13 A	86	Studienrat – als Fachleiter an einem Bezirksseminar – (künftig wegfallend)
13 A	87	Studienrat – an einer Fachschule – (künftig wegfallend)
13 A	88	Studienrat – an einer Fachschule, soweit Fachleiter an einem Bezirksseminar – (künftig wegfallend)
13 A	89	Studienrat – an einer Höheren Fachschule – (künftig wegfallend)
13 A	90	Studienrat – an einer Höheren Fachschule, soweit Fachleiter an einem Bezirksseminar – (künftig wegfallend)

Besoldungsgruppe B 1**Besoldungsgruppe B 2**

B 02	01	Abteilungsdirektor – als Leiter großer und bedeutender Abteilungen bei Landesmittel- oder Landesoberbehörden –
B 02	02	Abteilungsdirektor – als Vertreter des Leiters eines Schulkollegiums –
B 02	03	Direktor bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz – als Leiter besonders bedeutender Abteilungen –
B 02	04	Direktor der Landesrentenbehörde
B 02	05	Direktor der Wasserschutzpolizei
B 02	06	Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
B 02	07	Direktor des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung
B 02	08	Kanzler – an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 –
B 02	09	Leitender Kriminaldirektor – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –
B 02	10	Leitender Schutzpolizeidirektor – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –
B 02	11	Ministerialrat – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –
B 02	12	Polizeidirektor – in einem Polizeibereich mit mehr als 175000 Einwohnern –
B 02	13	Vizepräsident bei einem Oberbergamt (künftig wegfallend)
B 02	14	Vizepräsident des Geologischen Landesamts
B 02	R1	Richter am Amtsgericht – als Leiter eines Amtsgerichts mit 175000 bis 450000 Einwohnern im Bezirk –
B 02	R2	Vorsitzender Richter am Landgericht – als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Landgerichts in Besoldungsgruppe B 6 –
B 02	S1	Leitender Oberstaatsanwalt – als Leiter einer Staatsanwaltschaft, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 –
B 02	S2	Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft –

Besoldungsgruppe B 3

B 03	01	Direktor der Bereitschaftspolizei
B 03	02	Direktor der Landesbaubehörde Ruhr
B 03	03	Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen
B 03	04	Direktor des Landesamts für Besoldung und Versorgung
B 03	05	Direktor des Landeskriminalamts
B 03	06	Direktor des Landesvermessungsamts
B 03	07	Finanzpräsident — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 4
B 03	08	Präsident eines Justizvollzugsamts
B 03	09	Präsident eines Landesamts für Flur- bereinigung und Siedlung (künftig wegfallend)
B 03	10	Vizepräsident des Landesoberbergamts
B 03	R 1	Präsident eines Amtsgerichts — als Leiter eines Amtsgerichts mit 450000 bis 700000 Einwohnern im Bezirk —
B 03	R 2	Präsident eines Landgerichts — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 oder B 6 —
B 03	R 3	Präsident eines Sozialgerichts
B 03	R 4	Präsident eines Verwaltungsgerichts
B 03	R 5	Vorsitzender Richter am Finanzgericht
B 03	R 6	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
B 03	R 7	Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
B 03	R 8	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
B 03	R 9	Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht
B 03	S 1	Leitender Oberstaatsanwalt — als Leiter der Staatsanwaltschaft in Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln —
B 03	S 2	Leitender Oberstaatsanwalt — als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts —

Besoldungsgruppe B 4

B 04	01	Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
B 04	02	Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts
B 04	03	Finanzpräsident – als Leiter einer Besitz- und Verkehrssteuerabteilung –
B 04	04	Inspekteur der Polizei
B 04	05	Kanzler – an einer Universität oder Technischen Hochschule –
B 04	06	Landeskriminaldirektor
B 04	07	Leitender Ministerialrat – als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –
B 04	08	Leitender Ministerialrat – als Gruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde –
B 04	09	Leitender Ministerialrat – als Landesschlichter –
B 04	10	Leitender Ministerialrat – als Mitglied des Landesrechnungshofs –
B 04	11	Leitender Ministerialrat – als Vertreter des Finanzministers in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –
B 04	12	Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern –
B 04	13	Präsident der Polizei-Führungsakademie
B 04	14	Universitätskurator
B 04	R 1	Präsident eines Amtsgerichts – als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk –
B 04	R 2	Präsident eines Landgerichts – eines Gerichts mit 400 000 bis 750 000 Einwohnern im Bezirk –
B 04	R 3	Vorsitzender Richter am Finanzgericht – als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Finanzgerichts –
B 04	R 4	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht – als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Landesarbeitsgerichts –
B 04	R 5	Vorsitzender Richter am Landessozialgericht – als ständiger Vertreter des Präsidenten des Landessozialgerichts –

Besoldungsgruppe B 5

B 05	01	Direktor beim Landesrechnungshof
B 05	02	Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund
B 05	03	Präsident der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz
B 05	04	Präsident der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz
B 05	05	Präsident des Geologischen Landesamts
B 05	06	Präsident des Landesamts für Agrarordnung
B 05	07	Präsident des Landesversorgungsamts Nordrhein-Westfalen
B 05	08	Präsident des Statistischen Landesamts
B 05	09	Regierungsvizepräsident
B 05	R 1	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht – als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Oberlandesgerichts –
B 05	R 2	Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht – als ständiger Vertreter des Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts –

Besoldungsgruppe B 6

B 06	R 1	Präsident eines Finanzgerichts
B 06	R 2	Präsident eines Landgerichts – eines Gerichts mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk –
B 06	S 1	Generalstaatsanwalt

Besoldungsgruppe B 7

B 07	01	Ministerialdirigent
B 07	02	Oberfinanzpräsident – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8 –
B 07	03	Präsident des Landesjustizprüfungsamts
B 07	04	Präsident des Landesoberbergamts
B 07	05	Vizepräsident des Landesrechnungshofs
B 07	R 1	Präsident eines Landesarbeitsgerichts

Besoldungsgruppe B 8

B 08	01	Oberfinanzpräsident – als Leiter einer besonders großen Oberfinanzdirektion –
B 08	02	Regierungspräsident
B 08	R 1	Präsident des Landessozialgerichts

Besoldungsgruppe B 9

B 09	01	Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates
B 09	R 1	Präsident eines Oberlandesgerichts

Besoldungsgruppe B 10

B 10	01	Chef der Staatskanzlei
B 10	02	Präsident des Landesrechnungshofs
B 10	03	Staatssekretär
B 10	R 1	Präsident des Obergerverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs

Besoldungsgruppe B 11**Besoldungsgruppe H 1**

H 01	01	Akademischer Rat — an einer wissenschaftlichen Hochschule —
H 01	02	Akademischer Rat — an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Lehraufgaben —
H 01	03	Dozent — an einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2 —
H 01	04	Lektor — an einer wissenschaftlichen Hochschule —
H 01	05	Wissenschaftlicher Assistent — an einer wissenschaftlichen Hochschule —
H 01	06	Wissenschaftlicher Assistent — an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Lehraufgaben —

Besoldungsgruppe H 2

H 02	01	Akademischer Oberrat — an einer wissenschaftlichen Hochschule —
H 02	02	Akademischer Oberrat — an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Lehraufgaben —
H 02	03	Dozent — an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1 —
H 02	04	Dozent — an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit in der Stellung eines außerplanmäßigen Professors —
H 02	05	Fachhochschullehrer
H 02	06	Oberarzt — an einer wissenschaftlichen Hochschule —
H 02	07	Oberarzt — an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit in der Stellung eines außerplanmäßigen Professors —
H 02	08	Oberassistent — an einer wissenschaftlichen Hochschule —
H 02	09	Oberassistent — an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit in der Stellung eines außerplanmäßigen Professors —
H 02	10	Oberingenieur — an einer wissenschaftlichen Hochschule —
H 02	11	Oberingenieur — an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit in der Stellung eines außerplanmäßigen Professors —

Besoldungsgruppe H 3

H 03	01	Akademischer Direktor
H 03	02	Außerordentlicher Professor — an einer wissenschaftlichen Hochschule —
H 03	03	Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer wissenschaftlichen Hochschule
H 03	04	Fachhochschullehrer
H 03	05	Fachhochschullehrer — erhält gemäß Fußnote 4 für seine Person Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 16 —
H 03	06	Fachhochschullehrer — erhält gemäß Fußnote 5 eine Amtszulage nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 15 —
H 03	07	Fachhochschullehrer — erhält gemäß Fußnote 6 eine Amtszulage nach Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 15 —
H 03	08	Professor — an einer Kunsthochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4 —
H 03	09	Professor — an der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4 —
H 03	10	Professor — als Leiter der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4 —
H 03	11	Wissenschaftlicher Rat und Professor — an einer wissenschaftlichen Hochschule —
H 03	12	Studienprofessor — an einer wissenschaftlichen Hochschule —

Besoldungsgruppe H 4

H 04	01	Ordentlicher Professor — an einer wissenschaftlichen Hochschule —
H 04	02	Professor — an einer Kunsthochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3 —
H 04	03	Professor — an der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3 —
H 04	04	Professor — als Leiter der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3 —

Besoldungsgruppe H 5

H 05	01	Professor als Direktor einer Kunsthochschule
------	----	--

Katalog der Zulagen und Zuwendungen

Lfd. Nr.	Art
000 – 099	Amtszulagen
100 – 199	ruhegehaltfähige Stellenzulagen
200 – 299	teilweise ruhegehaltfähige Stellenzulagen
300 – 399	nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen
500 – 599	steuerpflichtige Zuwendungen, Zuschläge und Zulagen aus den Besoldungstiteln
600 – 699	steuerfreie Zuwendungen, Zuschläge und Zulagen aus den Besoldungstiteln
700 – 799	Hochschulbereich

Einführung

zum Gebrauch des Katalogs der Zulagen und Zuwendungen

1. Betragsangabe

Für die im Katalog mit einem „*“ versehenen Schlüsselzahlen ist die Angabe des Zulagenbetrages auf der Änderungsmitteilung für das LBV zwingend vorgeschrieben.

Bei allen anderen Schlüsselzahlen bleiben die in den Vordrucken vorgegebenen Felder für die Betragsangabe unausgefüllt.

2. Mitteilung von Zulagen und Zuwendungen an das LBV mit Änderungsmitteilungen unter Verwendung von Schlüsselzahlen aus diesem Katalog

Der Katalog beinhaltet Schlüsselzahlen für alle Bereiche der Zulagen und Zuwendungen, die zur Ausfüllung der Änderungsmitteilungen für das LBV nach Vordruck-Nr.

LBV (Bes) 1. 1974	=	Neu- und Wiedereinstellung
LBV (Bes) 4. 1974	=	Ernennung
		Beförderung
		Zulagen
LBV (Bes) 5. 1974	=	Ernennung
		Beförderung
		Zulagen
		in Verbindung mit einer Versetzung
		oder Abordnung und / oder Wechsel
		der Verbuchungsstelle

benötigt werden.

3. Mitteilung von Zulagen und Zuwendungen auf bestimmten, hierfür vorgesehenen Änderungsmitteilungen

Zur Mitteilung von Änderungen der Zulagen und Zuwendungen mit besonderem Abrechnungsverfahren sind in nachfolgend aufgezählten Fällen die erforderlichen Mitteilungen ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken zu fertigen:

LBV (Bes) 15. 1974	=	Unfallausgleich
LBV (Bes) 16. 1974	=	Zuschlag gem. § 12 UZV
		Fliegerzulage (nur für Beobachter)
		Grubenaufwandsentschädigung (Grubenfahrt)
		Nachtdienstentschädigung
LBV (Bes) 17. 1974	=	Dienstwohnungsvergütung
		Heizkostenbeitrag
LBV (Bes) 18. 1974	=	Dienstkleidungszuschuß
LBV (Bes) 19. 1974	=	Dienst zu ungünstigen Zeiten
LBV (Bes) 20. 1974	=	Baustellenzulage
LBV (Bes) 21. 1974	=	Mehrarbeitsentschädigung
LBV (Bes) 23. 1974	=	Mehrarbeitsentschädigung für Lehrkräfte
LBV (Bes) 24. 1974	=	Vergütung für nebenamtlichen Unterricht
LBV (Bes) 25. 1974	=	Jubiläumszuwendung

In diesen Vordrucken sind vorgegebene Betragsspalten immer auszufüllen.

4. Mitteilungen von Zulagen und Zuwendungen, die mit den Vordrucken gem. Nr. 2 und 3 dieser Einführung nicht erfaßt werden

Alle Zulagen und Zuwendungen, die mit den vorgenannten Vordrucken zur Weitergabe an das LBV nicht erfaßt werden können, sind unter Angabe der offenen Bezeichnung nur mit Vordruck

LBV (Bes) 6. 1974 = Zulagen, die nicht im „Katalog der
Zulagen und Zuwendungen“ aufgeführt
sind

mitzuteilen.

Zusammenstellung von Fußnotenhinweisen der Besoldungsgruppen A und H

Besoldungsgruppe	A 4	Fußnote	1	siehe lfd. Nr. 001
"	A 5	"	1	" " " 100
"	A 5	"	3	" " " 002
"	A 5	"	4	keine betragsmäßige Auswirkung
"	A 6	"	1	siehe lfd. Nr. 100
"	A 7	"	1	" " " 100
"	A 8	"	2	" " " 100
"	A 9	"	2	" " " 003
"	A 10	"	1	" " " 109
"	A 11	"	2	" " " 110
"	A 12	"	4	" " " 303
"	A 12	"	6	" " " 111
"	A 13	"	1	keine betragsmäßige Auswirkung
"	A 13	"	2	siehe lfd. Nr. 004
"	A 13	"	4	" " " 005
"	A 13	"	5	" " " 304
"	A 13	"	6	" " " 305
"	A 13	"	7	" " " 006
"	A 13	"	9	" " " 306
"	A 13 a – Anhang –	"	1	" " " 112
"	A 13 a – Anhang –	"	2	" " " 307
"	A 14	"	3	keine betragsmäßige Auswirkung
"	A 14	"	5	siehe lfd. Nr. 007
"	A 14	"	7	" " " 308
"	A 14	"	8	" " " 309
"	A 14	"	10	" " " 008
"	A 14	"	11	" " " 009
"	A 15	"	1	" " " 010
"	A 15	"	2	keine betragsmäßige Auswirkung
"	A 15	"	3	keine betragsmäßige Auswirkung
"	A 15	"	4	Erhöhungsbetrag zum Grundgehalt
"	A 15	"	5	siehe lfd. Nr. 011 bzw. 012
"	A 15	"	9	" " " 013
"	A 15	"	10	keine betragsmäßige Auswirkung
"	A 15	"	11	keine betragsmäßige Auswirkung
"	A 15	"	12	keine betragsmäßige Auswirkung
"	A 15	"	13	siehe lfd. Nr. 014

Besoldungsgruppe	A 16	Fußnote	1	keine betragsmäßige Auswirkung
"	A 16	"	2	siehe lfd. Nr. 015
"	A 16	"	3	keine betragsmäßige Auswirkung
"	A 16	"	4	Erhöhungsbetrag zum Grundgehalt
"	A 16	"	5	keine betragsmäßige Auswirkung
"	H 1	"	1	siehe lfd. Nr. 704
"	H 1	"	2	" " " 702
"	H 1	"	3	" " " 702
"	H 1	"	4	" " " 703
"	H 2	"	1	" " " 703
"	H 2	"	2	" " " 702
"	H 3	"	1	" " " 701 bzw. 702
"	H 3	"	2	" " " 702
"	H 3	"	3	" " " 704
"	H 3	"	4	Erhält Bezüge aus der Bes Gr A 16
"	H 3	"	5	siehe lfd. Nr. 016 bzw. 017
"	H 3	"	6	" " " 018
"	H 4	"	1	" " " 701 bzw. 702
"	H 4	"	2	" " " 705

Ifd. Nr.	Amtszulagen
001	Amtszulage gem. FN 1 zur Bes Gr A 4 (Justizhauptwachmeister)
002	Amtszulage gem. FN 3 zur Bes Gr A 5 (Polizeioberwachmeister)
003	Amtszulage gem. FN 2 zur Bes Gr A 9 (Kassierer bei Oberkassen)
004	Amtszulage gem. FN 2 zur Bes Gr A 13 (Kassenräte)
005	Amtszulage gem. FN 4 zur Bes Gr A 13 (Erster Gewerbemedizinalrat, Richter, Erster Staatsanwalt)
006	Amtszulage FN 7 zur Bes Gr A 13 (Volksschulkonrektor an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug)
007	Amtszulage gem. FN 5 zur Bes Gr A 14 (Richter, Erster Staatsanwalt)
008	Amtszulage gem. FN 10 zur Bes Gr A 14 (Realschuldirektor als Leiter einer zweizügig voll ausgebauten Realschule oder als Leiter einer Real- schule mit mindestens 12 Klassen, Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen)
009	Amtszulage gem. FN 11 zur Bes Gr A 14 (Realschuldirektor, Sonderschul- rektor als Leiter eines Bezirksseminars)
010	Amtszulage gem. FN 1 zur Bes Gr A 15 (Regierungsmedizinaldirektor als Leitender Arzt eines Landesversorgungsamtes)
011	Amtszulage gem. FN 5 zur Bes Gr A 15 (Oberstudiendirektor, Oberbaudirektor bis zur 14. Dienstaltersstufe)
012	Amtszulage gem. FN 5 zur Bes Gr A 15 (Oberstudiendirektor, Oberbau- direktor in der 15. Dienstaltersstufe)
013	Amtszulage gem. FN 9 zur Bes Gr A 15 (Richter, Erster Staatsanwalt)
014	Amtszulage gem. FN 13 zur Bes Gr A 15 (Baudirektor, Studiendirektor)
015	Amtszulage gem. FN 2 zur Bes Gr A 16 (Richter als ständiger Vertreter eines Präsidenten)
016	Amtszulage gem. FN 5 zur Bes Gr H 3 (Fachhochschullehrer bis zur 14. Dienstaltersstufe)
017	Amtszulage gem. FN 5 zur Bes Gr H 3 (Fachhochschullehrer in der 15. Dienstaltersstufe)
018	Amtszulage gem. FN 6 zur Bes Gr H 3 (Fachhochschullehrer)

Ifd. Nr.	ruhegehaltfähige Stellenzulagen
100	Stellenzulage gem. Art. II § 2 Abs. 1 des 1. BesVNG (mittlerer technischer Dienst)
101	Stellenzulage gem. Art. II § 2 Abs. 2 des 1. BesVNG (gehobener technischer Dienst)
102	Stellenzulage gem. Art. II § 4 des 1. BesVNG (Rechtspfleger)
103	Stellenzulage gem. Art. II § 5 Abs. 1 Halbsatz 1 des 1. BesVNG (Beamte der Steuerverwaltung im mittleren Dienst)
104	Stellenzulage gem. Art. II § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 des 1. BesVNG (Beamte der Steuerverwaltung im gehobenen Dienst)
105	Stellenzulage gem. Art. II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG (Beamte des einfachen Dienstes)
106	Stellenzulage gem. Art. II § 6 Abs. 2 des 1. BesVNG (Beamte des mittleren Dienstes)
107	Stellenzulage gem. Art. II § 6 Abs. 3 des 1. BesVNG (Beamte des gehobenen Dienstes)
108	Stellenzulage gem. Art. II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG (Beamte des höheren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 13 und H 1)
109	Stellenzulage gem. FN 1 zur Bes Gr A 10 (Technische Lehrer)
110	Stellenzulage gem. FN 2 zur Bes Gr A 11 (Technische Oberlehrer)
111	Stellenzulage gem. FN 6 zur Bes Gr A 12 (Oberamtsanwalt)
112	Stellenzulage gem FN 1 zur Bes Gr A 13 a – Anhang – (Schulrat)
113	Stellenzulage gem. Nr. 4 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bes O A und B BBesG (Hubschrauberführer bei zulageberechtigender Verwendung) Besonderer Hinweis: Beendigung und Wechsel der Verwendung sind immer form- los dem LBV mitzuteilen.
114	Stellenzulage gem. Nr. 4 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bes O A und B BBesG (Bordwarte bei zulageberechtigender Verwendung) Besonderer Hinweis: Beendigung und Wechsel der Verwendung sind immer form- los dem LBV mitzuteilen.

Iff. Nr.	teilweise ruhegehaltfähige Stellenzulagen
200	Stellenzulage gem. Art. II § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des 1. BesVNG (mittlerer Programmierdienst)
201	Stellenzulage gem. Art. II § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des 1. BesVNG (gehobener Programmierdienst)
Iff. Nr.	nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen
300	Stellenzulage gem. Art. II § 5 Abs. 2 Halbsatz 1 des 1. BesVNG (Beamte der Steuerverwaltung im mittleren Dienst)
301	Stellenzulage gem. Art. II § 5 Abs. 2 Halbsatz 2 des 1. BesVNG (Beamte der Steuerverwaltung im gehobenen Dienst)
302	Stellenzulage gem. Nr. 21 der Vorbemerkungen zur Bes O A (Beamte im Ministerialdienst)
303	Stellenzulage gem. FN 4 zur Bes Gr A 12 (Volksschullehrer als Fachleiter an einem Bezirksseminar)
304	Stellenzulage gem. FN 5 zur Bes Gr A 13 (Realschullehrer, Regierungs- und Landwirtschaftsrat, Sonderschullehrer als Fachleiter)
305	Stellenzulage gem. FN 6 zur Bes Gr A 13 (Studienrat, Studienrat – an einer berufsbildenden Schule – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung)
306	Stellenzulage gem. FN 9 zur Bes Gr A 13 (Realschullehrer mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung)
307	Stellenzulage gem. FN 2 zur Bes Gr A 13 a – Anhang – (Studienrat, Studienrat an einer Fachschule, Studienrat an einer Höheren Fachschule, soweit als Fachleiter an einem Bezirksseminar)
308	Stellenzulage gem. FN 7 zur Bes Gr A 14 (Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat als Fachleiter)
309	Stellenzulage gem. FN 8 zur Bes Gr A 14 (Oberstudienrat, Oberstudienrat – an einer berufsbildenden Schule – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung)
310	Stellenzulage gem. Art. II § 16 des 1. BesVNG i.d. Fassung des Art. III § 1 Nr. 4 des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (Polizeizulage)

Ifd. Nr.	steuerpflichtige Zuwendungen, Zuschläge und Zulagen aus den Besoldungstiteln
500	Bekleidungszuschuß an Beamte der Eichverwaltung
501	Entschädigung für das Bereitstellen eines Zimmers der Wohnung für dienstliche Zwecke bei Forstbeamten (evtl. Kürzungen sind formlos dem LBV mitzuteilen)
502 *	Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen (Hausdienstvergütung)
503	Polizeizulage gem. Nr. 13 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Bes O A (kein Einzeldienst)
504	Polizeizulage gem. Nr. 13 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Bes O A (Einzeldienst)
505 *	Schulbeihilfen
506	Zuschlag gem. § 10 a UZV i.V. mit Nr. 13 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Bes O A (Polizeizulage)
507	Zuschlag gem. § 10 a UZV i.V. mit Nr. 8 der Vorbemerkungen zur Bes O A (Justizvollzugsdienst)
508	Zuwendung an Aufsichtsbeamte der Justizvollzugsanstalten, die zu Ausbildungszwecken an ein Landeskrankenhaus ab- geordnet sind
509	Zuwendung gem. Nr. 8 der Vorbemerkungen zur Bes O A (Justizvollzugsdienst)
510	Zuwendung an Gewerbeärzte

Ifd. Nr.	steuerfreie Zuwendungen, Zuschläge und Zulagen aus den Besoldungstiteln
600 *	Dienstaufwandsentschädigungen
601	Entschädigung an Polizei (-Gruppen-)posten für das Bereithalten eines Zimmers der Wohnung zu dienstlichen Zwecken (evtl. Kürzungen sind formlos dem LBV mitzuteilen)
602	Entschädigung für Diensthundeführer
603	Entschädigung für Diensthundeführer (Pauschalbetrag für die Mitnahme des Diensthundes im privaten Pkw)
604	Fahndungskostenentschädigung
605 *	Feldaufwandsentschädigung
606	Fliegerzulage (für Hubschrauberführer mit Instrumentenflugberechtigung)
607	Fliegerzulage (für Hubschrauberführer ohne Instrumentenflugberechtigung)
608	Fliegerzulage (für Bordwerte)
609	Fliegerzulage (für Flugschüler)
610 *	Gefahrenzulage (nur für Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz)
611	Grubenaufwandsentschädigung (für Beamte des gehobenen Dienstes bei den Bergämtern und Grubenkontrollen)
612	Lehrzulage (soweit nicht unter 613, 614 aufgeführt)
613	Lehrzulage (Polizei- nur Hundertschafts- und Zugführer)
614	Lehrzulage für Ausbildungsleiter
615 *	Zehrzulage (nur Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz)
616	Zuwendung gem. § 10 MuSchVB

lfd. Nr.	Hochschulbereich
700	Entschädigung an Mitglieder des Gründungssenats (Gesamthochschulen)
701 *	Kolleggeldpauschale (z.T. ruhegehaltfähig)
702 *	Kolleggeldpauschale (nichtruhegehaltfähig)
703 *	Lehrvergütung
704 *	Zulage gem. FN 3 zur Bes Gr H 3 (Leiter der Sozialakademie Dortmund)
705 *	Zulage gem. FN 2 zur Bes Gr H 4 (Leiter der Sozialakademie Dortmund)
706 *	Zulage gem. Nr. 4 der Vorbemerkungen zur Bes O H
707	Zulage gem. Nr. 20 der Vorbemerkungen zur Bes O A (Lehrende an Fachhochschulen als Rektor)
708	Zulage gem. Nr. 20 der Vorbemerkungen zur Bes O A (Lehrende an Fachhochschulen als Stellvertreter des Rektors)
709	Zulage gem. Nr. 20 der Vorbemerkungen zur Bes O A (Lehrende an Fachhochschulen als Abteilungsleiter)
710 *	Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehaltes gem. Nr. 1 c der Vorbemerkungen zur Bes O H (ruhegehaltfähig)
711 *	Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehaltes gem. Nr. 1 c der Vorbemerkungen zur Bes O H (nichtruhegehaltfähig)

- MBl. NW. 1974 S. 1156.

Einzelpreis dieser Nummer 12,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.